

101 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 23. 5. 1991

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (1. BDG-Novelle 1991), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Nebengebührengesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und die Reisegebührenvorschrift geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 24/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 37 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Beamte,

1. dessen Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
2. der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt oder
3. der sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes nach § 75 a befindet, darf eine Nebentätigkeit nur ausüben, wenn und insoweit die oberste Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebentätigkeit dem Grund der nach den Z 1 bis 3 getroffenen Maßnahme widerstreitet.“

2. Die §§ 50 a und 50 b lauten:

„Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte

§ 50 a. (1) Die Wochendienstzeit des Beamten kann auf seinen Antrag auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn

1. dies zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger notwendig ist und
2. wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Schwiegereltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) Die Wochendienstzeit darf — ausgenommen im Falle des § 50 e Abs. 3 — nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres herabgesetzt werden. Für einen Beamten dürfen die Zeiträume dieser Herabsetzung insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.

(4) Die Wochendienstzeit darf nicht herabgesetzt werden, wenn

1. sich der Beamte in den vorangegangenen fünf Jahren nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule befunden hat,
2. der Zeitraum der Herabsetzung der Wochendienstzeit nach der Vollendung des 55. Lebensjahres des Beamten enden würde oder
3. der Beamte infolge der Herabsetzung der Wochendienstzeit aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

§ 50 b. (1) Die Wochendienstzeit des Beamten ist auf seinen Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommt, auf die Hälfte herabzusetzen.

(2) Die Wochendienstzeit darf aus diesem Anlaß — ausgenommen im Falle des § 50 e Abs. 3 — nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres oder bis zum Schuleintritt des Kindes herabgesetzt werden. Die Herabsetzung nach Abs. 1 endet spätestens mit dem Schuleintritt des Kindes.

(3) Diese Herabsetzung der Wochendienstzeit ist nur zulässig, wenn

1. das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat und noch nicht schulpflichtig ist,
2. das Kind dem Haushalt des Beamten angehört und
3. der Beamte das Kind überwiegend selbst betreuen will.

(4) Der Beamte hat den Antrag auf Herabsetzung der Wochendienstzeit spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(5) Die Zeiträume der Herabsetzung der Wochendienstzeit gemäß Abs. 1 zur Pflege von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, dürfen für einen Beamten insgesamt vier Jahre nicht übersteigen.

(6) § 50 a Abs. 4 Z 3 ist anzuwenden.“

3. An die Stelle des § 50 e Abs. 2 treten folgende Bestimmungen:

„(2) Die Dienstbehörde hat auf Antrag des Beamten die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b zu verfügen, wenn der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

(3) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der Wochendienstzeit nach § 50 a oder nach § 50 b Abs. 5 verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der Wochendienstzeit gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung der Wochendienstzeit nur ungeteilt in Anspruch genommen werden.“

4. § 56 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Beamte,

1. dessen Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
2. der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt oder
3. der sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes nach § 75 a befindet, darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die oberste Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist in den Fällen des Abs. 2 sowie dann zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der nach den Z 1 bis 3 getroffenen Maßnahme widerstreitet.“

5. § 78 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Stundenzahl nach Abs. 1

1. erhöht sich entsprechend, wenn der Beamte einem verlängerten Dienstplan unterliegt,
2. vermindert sich entsprechend, wenn
 - a) die Wochendienstzeit des Beamten nach den §§ 50 a oder 50 b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
 - b) der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.“

6. § 173 Abs. 4 lautet:

„(4) Das vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung festgesetzte Ausmaß der Lehrverpflichtung des Außerordentlichen Universitätsprofessors wird durch

1. die Herabsetzung der Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b oder
 2. eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15 c MSchG oder § 8 EKUG
- nicht geändert. § 31 Abs. 3 bis 7 UOG bleibt unberührt.“

7. § 213 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung endet unbeschadet des § 50 e mit Ablauf des Schuljahres, in dem oder mit dessen Beginn die im § 50 a Abs. 3 oder im § 50 b Abs. 2 festgelegte Frist abläuft. Dies gilt jedoch nicht für solche Zeiträume, an die ohne Unterbrechung ein weiterer Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 50 a oder 50 b anschließt.

(3) Zeiträume nach § 50 a Abs. 3 oder nach § 50 b Abs. 5, um die infolge der Anwendung des Abs. 2 Jahresfristen überschritten werden, sind auf den im § 50 a Abs. 3 oder den im § 50 b Abs. 5 angeführten Gesamtzeitraum anzurechnen. Soweit es die Einhaltung des Abs. 2 erfordert, ist eine Überschreitung dieses Gesamtzeitraumes um höchstens ein Jahr zulässig.“

8. Nach § 231 wird folgender 10. Abschnitt eingefügt:

„10. Abschnitt

BEAMTE DES KRANKENPFLEGEDIENSTES

Anwendungsbereich

§ 231 a. (1) Der Besoldungsgruppe der Beamten des Krankenpflegedienstes kann nur angehören, wer

1. die Voraussetzungen
 - a) des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961 (im folgenden als ‚Krankenpflegegesetz‘ bezeichnet), oder

- b) des Hebammengesetzes 1963, BGBl. Nr. 3/1964, für die Ausübung einer in diesen Bundesgesetzen geregelten Tätigkeit erfüllt,
2. die betreffende Tätigkeit tatsächlich ausübt und
 3. nicht nach § 11 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen ist.

(2) Werden medizinisch-technische Tätigkeiten außerhalb einer Krankenanstalt, einer Justizanstalt, einer Stellungskommission oder einer Feldambulanz ausgeübt, bedarf ihre Zuordnung zum Abs. 1 des Einvernehmens mit dem Bundeskanzler.

(3) Den im Krankenpflegegesetz geregelten Tätigkeiten der medizinisch-technischen Dienste sind bei der Anwendung des Abs. 1 ferner folgende Tätigkeiten gleichzuhalten:

1. Tätigkeiten der veterinärmedizinisch-technischen Dienste und
2. medizinisch-technische Tätigkeiten an bakteriologisch-serologischen Bundesanstalten.

In diesen Fällen gilt das Erfordernis des Abs. 1 Z 1 nur dann als erfüllt, wenn der Beamte die vom Krankenpflegegesetz verlangte Voraussetzung für die Ausübung eines der medizinisch-technischen Dienste erbringt, die seiner Tätigkeit entspricht.

(4) Die in der Anlage 1 angeführten Diplome (Zeugnisse) über eine Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz werden ersetzt:

1. durch ein außerhalb Österreichs erworbenes Zeugnis, wenn dieses Zeugnis nach § 52 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes zur Ausübung des entsprechenden Berufes berechtigt, oder
2. durch eine Berechtigung nach den §§ 62 bis 65 des Krankenpflegegesetzes zur Ausübung des entsprechenden Berufes.

Amtstitel

§ 231 b. Für die Beamten des Krankenpflegedienstes sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	in der Gehaltsstufe	Amtstitel
K 1, K 2	1 bis 7 8 bis 10 11 und 12 ab 13	Revident Oberrevident Amtssekretär Amtsrat
K 3, K 4, K 5	1 bis 9 10 bis 12 13 bis 15 ab 16	Kontrollor Oberkontrollor Fachinspektor Fachoberinspektor
K 6	1 bis 9 ab 10	Offizial Oberoffizial“

9. Nach § 236 wird folgender § 236 a eingefügt:

„Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte

§ 236 a. Zeiten einer Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte, die nach § 50 b Abs. 2 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1991 geltenden Fassung gewährt worden sind, sind nicht auf die Obergrenze nach § 50 a Abs. 3 letzter Satz, sondern auf die Obergrenze nach § 50 b Abs. 5 anzurechnen.“

10. Nach § 240 a werden folgende §§ 240 b und 240 c eingefügt:

„Beamte des Krankenpflegedienstes

Überleitung

§ 240 b. (1) Ein Beamter des Dienststandes, der die Erfordernisse des § 231 a erfüllt, kann durch schriftliche Erklärung seine Überleitung in die Besoldungsgruppe der Beamten des Krankenpflegedienstes bewirken. Er ist dabei in jene Verwendungsgruppe einzureihen, für die er die Ernennungserfordernisse nach der Anlage 1 erfüllt.

(2) Die Überleitung wird mit 1. Jänner 1991 wirksam, wenn der Beamte die Erklärung vor Ablauf des Jahres 1991 abgibt. Wird diese Erklärung später abgegeben, so wird die Überleitung mit dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.

(3) Wenn jedoch der Beamte erst nach dem 1. Jänner 1991

1. in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommen worden ist oder
 2. die Erfordernisse des § 231 a erfüllt,
- so wird seine Überleitung frühestens mit dem Monatsersten wirksam, an dem er erstmals beide Voraussetzungen erfüllt.

Sonderausbildung

§ 240 c. (1) Ein Beamter, der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1991 in die Besoldungsgruppe der Beamten des Krankenpflegedienstes ernannt wird, ist bei Erfüllung aller sonstigen Ernennungserfordernisse auch dann in die Verwendungsgruppe K 1 oder K 3 einzureihen, wenn er für die betreffende Verwendung das Erfordernis einer Sonderausbildung nach § 57 b des Krankenpflegegesetzes nicht erfüllt. Der Beamte ist danach so zu behandeln, als ob er diese Sonderausbildung absolviert hätte.

(2) Vom Erfordernis einer Sonderausbildung nach § 57 b des Krankenpflegegesetzes ist abzusehen, wenn

1. ein Beamter bis 31. Dezember 1995 auf Dauer mit einer der folgenden Verwendungen betraut wird: Oberassistentin (Oberassistent), Oberin (Pflegevorsteher), Oberschwester (Oberpfleger), Stationsassistentin (Stationsassistent) oder Stationschwester (Stationspfleger) und

2. berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen (insbesondere langjährige Erfahrung im Krankenpflegefachdienst oder im gehobenen medizinisch-technischen Dienst, hohes Dienstalter).

(3) Wird in diesem Fall das Erfordernis des Abs. 2 Z 2 nicht erfüllt, sind eine Betrauung mit der betreffenden Verwendung und eine Überstellung in die entsprechende Verwendungsgruppe unter der Auflage möglich, daß der Beamte diese Sonderausbildung innerhalb von drei Jahren nach erfolgter Betrauung (Überstellung) erfolgreich beendet.

(4) Bei erfolglosem Ablauf dieser Frist ist der Beamte wieder jener Verwendung zuzuweisen, die er vor der Betrauung innehatte. Ist er im Zusammenhang mit der Betrauung in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt worden, so ist er bei erfolglosem Ablauf der Frist in jene Verwendungsgruppe zu überstellen, der er vor der seinerzeitigen Überstellung angehört hat. Die angeführten Maßnahmen bedürfen nicht der Zustimmung des Beamten. Der Beamte ist danach so zu behandeln, als wäre die seinerzeitige Betrauung (Überstellung) unterblieben.“

11. Der Anlage 1 werden folgende Z 39 bis 44 angefügt:

„39. VERWENDUNGSGRUPPE K 1

Ernennungserfordernisse:

- 39.1. Verwendung als
Leitende medizinisch-technische Oberassistentin (Leitender medizinisch-technischer Oberassistent) oder
Medizinisch-technische Oberassistentin (medizinisch-technischer Oberassistent) oder
Medizinisch-technische Stationsassistentin (medizinisch-technischer Stationsassistent).

- 39.2. Überdies
a) die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 2.1,
b) das Diplom über eine Ausbildung nach den §§ 27 bis 36 des Krankenpflegegesetzes und
c) das Zeugnis über eine Sonderausbildung nach § 57 b des Krankenpflegegesetzes.

39.3. Die Ernennungserfordernisse der Z 2.1 werden durch die Erfüllung der Erfordernisse des § 29 Z 2 lit. a oder b des Krankenpflegegesetzes ersetzt.

40. VERWENDUNGSGRUPPE K 2

Ernennungserfordernisse:

- 40.1. Verwendung als Beamter des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes.

40.2. Überdies

- a) die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 2.1 und
b) das Diplom über eine Ausbildung nach den §§ 27 bis 36 des Krankenpflegegesetzes.

40.3. Die Ernennungserfordernisse der Z 2.1 werden durch die Erfüllung der Erfordernisse des § 29 Z 2 lit. a oder b des Krankenpflegegesetzes ersetzt.

41. VERWENDUNGSGRUPPE K 3

Ernennungserfordernisse:

- 41.1. Verwendung als
a) Oberin (Pflegevorsteher) oder Oberschwester (Oberpfleger) oder Stationschwester (Stationspfleger) oder
b) Ständige Stationsschwestervertreterin (Ständiger Stationspflegervertreter) oder Lehrhebamme.

- 41.2. Überdies das Diplom über eine Ausbildung
a) nach den §§ 6 bis 22 des Krankenpflegegesetzes oder
b) nach § 3 des Hebammengesetzes 1963.

41.3. Für die in Z 41.1 lit. a angeführten Verwendungen überdies das Zeugnis über eine Sonderausbildung nach § 57 b des Krankenpflegegesetzes.

42. VERWENDUNGSGRUPPE K 4

Ernennungserfordernisse:

- 42.1. Verwendung als
Krankenschwester (Krankenpfleger) oder Kinderkranken- und Säuglingsschwester (Kinderkranken- und Säuglingspfleger) oder Psychiatrische Krankenschwester (Psychiatrischer Krankenpfleger).

42.2. Überdies das Diplom über eine Ausbildung nach den §§ 6 bis 22 des Krankenpflegegesetzes.

43. VERWENDUNGSGRUPPE K 5

Ernennungserfordernisse:

43.1. Verwendung als medizinisch-technische Fachkraft.

43.2. Überdies das Diplom über eine Ausbildung nach den §§ 38 bis 41 des Krankenpflegegesetzes.

44. VERWENDUNGSGRUPPE K 6

Ernennungserfordernisse:

44.1. Verwendung in einer im § 43 a oder im § 44 des Krankenpflegegesetzes vorgesehenen Tätigkeit des Sanitätshilfsdienstes.

44.2. Überdies

- a) das Zeugnis nach § 49 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes oder
 - b) die Berufsberechtigung nach § 52 Abs. 3 des Krankenpflegegesetzes
- für die vom Beamten ausgeübte Tätigkeit des Sanitätshilfsdienstes.

44.3. Bei Beamten, die nach § 52 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes zur Berufsausübung berechtigt sind, wird das Erfordernis der Z 44.2 ersetzt:

- a) durch ein nach § 15 Abs. 3 des Krankenpflegegesetzes bedingt anerkanntes Zeugnis oder
- b) durch ein Zeugnis über das abgelegte erste Rigorosum nach dem Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin, BGBl. Nr. 123/1973, oder
- c) durch den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung.“

Artikel II

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1991, wird wie folgt geändert:

1. Am Ende des § 2 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Dem § 2 wird angefügt:

„9. Beamte des Krankenpflegeendienstes.“

2. Im § 12 Abs. 2 Z 5 lit. b wird der Ausdruck „Verwendungsgruppen B, L 2b, W 1 oder H 2“ durch den Ausdruck „Verwendungsgruppen B, L 2b, W 1, H 2, K 1 oder K 2“ ersetzt.

3. Im § 12 Abs. 2 Z 6 wird der Ausdruck „Verwendungsgruppen B, L 2b, H 2, PT 1 bis PT 4“ durch den Ausdruck „Verwendungsgruppen B, L 2b, H 2, PT 1 bis PT 4, K 1 oder K 2“ ersetzt.

4. § 12 a Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. Verwendungsgruppen B, C, D, E, P 1 bis P 5, L 2b, L 3, W 1 bis W 3, H 2 bis H 4, PT 1 bis PT 9 und K 1 bis K 6;“

5. § 13 Abs. 10 lautet:

„(10) Der Monatsbezug des Beamten gebührt im halben Ausmaß, wenn

1. seine Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b BDG 1979 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
2. er eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

Diese Verminderung wird abweichend vom § 6 für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach den Z 1 und 2 gilt.“

6. § 15 a lautet:

„§ 15 a. (1) Für Zeiträume, in denen

1. die Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b auf die Hälfte herabgesetzt ist oder

2. der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt,

gebühren dem Beamten abweichend vom § 15 Abs. 2 bis 5 keine pauschalierten Nebengebühren der im § 15 Abs. 1 Z 1 und 3 bis 5 angeführten Art. Laufende pauschalierte Nebengebühren dieser Art erlöschen abweichend vom § 15 Abs. 6 mit dem Wirksamwerden einer Maßnahme nach den Z 1 oder 2.

(2) Sonstige pauschalierte Nebengebühren gebühren in dem Ausmaß, das sich bei Anwendung des § 15 Abs. 2 bis 5 durch die auf Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit oder der Teilzeitbeschäftigung geänderten Verhältnisse ergibt. Die sich daraus ergebende Verringerung solcher pauschalierter Nebengebühren wird abweichend vom § 15 Abs. 6 für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach Z 1 oder 2 gilt.“

7. § 16 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Abs. 1 bis 5 sind auf zusätzliche Dienstleistungen im Sinne des § 50 d BDG 1979; des § 15 c Abs. 8 MSchG und des § 10 Abs. 8 EKUG mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Überstundenzuschlag nur für Zeiten gebührt, mit denen der Beamte die volle Wochendienstzeit überschreitet. Werden in einem solchen Fall Dienstleistungen erbracht, die mit verschiedenen hohen Überstundenzuschlägen abzugelten wären, so sind jene als Überstunden im Sinne des ersten Satzes abzugelten, für die die höheren Überstundenzuschläge gebühren.“

8. § 22 Abs. 2 letzter Satz wird aufgehoben.

9. Nach § 22 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Für Zeiträume, in denen

1. die Wochendienstzeit des Beamten nach den §§ 50 a oder 50 b BDG 1979 herabgesetzt ist oder
2. der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt,

umfaßt die Bemessungsgrundlage die in Abs. 2 Z 1 bis 3 angeführten Geldleistungen in der Höhe, wie sie sich aus § 13 Abs. 10 und 11 ergibt.“

10. § 61 Abs. 9 lautet:

„(9) Die Abs. 1 bis 8 sind auf Zeiten, mit denen ein Lehrer, dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 50 a oder 50 b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt, lediglich das Ausmaß einer auf die Hälfte herabgesetzten — und nicht einer vollen — Lehrverpflichtung überschreitet, mit der Abweichung anzuwenden, daß

1. an die Stelle der im Abs. 4 angeführten Vergütung von 6,8 vH eine Vergütung von 5 vH und

2. an die Stelle des im Abs. 5 angeführten Ausmaßes von 25 vH das Ausmaß von 23,1 vH tritt.“

11. An die Stelle der Abschnittsüberschrift vor § 83 und des § 83 treten folgende Bestimmungen:

„ABSCHNITT X

Beamte des Krankenpflegedienstes

Anwendungsbereich

§ 83. Dieser Abschnitt ist auf die Besoldungsgruppe der Beamten des Krankenpflegedienstes anzuwenden.

Gehalt

§ 84. (1) Das Gehalt des Beamten des Krankenpflegedienstes wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	K 6	K 5	K 4	K 3	K 2	K 1
	Schilling					
1	13 457	14 747	15 190	17 784	16 154	18 047
2	13 724	15 148	15 605	18 271	16 628	18 580
3	13 989	15 551	16 021	18 759	17 102	19 111
4	14 257	15 954	16 436	19 246	17 577	19 641
5	14 524	16 356	16 851	19 734	18 052	20 173
6	14 791	16 759	17 266	20 222	19 029	21 268
7	15 058	17 161	17 681	20 710	20 008	22 363
8	15 398	17 679	18 214	21 337	20 986	23 459
9	15 739	18 196	18 747	21 964	21 964	24 555
10	16 080	18 714	19 281	22 590	22 942	25 650
11	16 421	19 231	19 814	23 218	23 920	26 746
12	16 762	19 749	20 349	23 844	24 898	27 841
13	17 102	20 266	20 881	24 470	25 877	28 936
14	17 443	20 913	21 549	25 254	26 854	30 032
15	17 784	21 560	22 215	26 039	27 833	31 128
16	18 125	22 207	22 882	26 822	28 810	32 223
17	18 467	22 853	23 549	27 606	29 789	33 319
18	18 807	23 501	24 216	28 390	30 767	34 414
19	19 148	24 148	24 882	29 172	31 745	35 509
20	19 489	24 794	25 549	29 956	32 723	36 604

(2) Das Gehalt beginnt mit der Gehaltsstufe 1.

Dienstalterszulage

§ 84 a. Dem Beamten des Krankenpflegedienstes gebührt nach zwei Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe seiner Verwendungsgruppe verbracht hat, eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages seiner Verwen-

dungsgruppe. Die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Verwendungsgruppe. Die §§ 8 und 10 sind auf die Zeiträume von zwei und vier Jahren anzuwenden.

Pflegedienst-Chargenzulage

§ 84 b. (1) Beamten des Krankenpflegedienstes gebührt für die Dauer der Ausübung einer der im Abs. 2 angeführten Funktionen eine ruhegenußfähige Pflegedienst-Chargenzulage.

(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

1. für Stationssschwestern (Stationspfleger) und Stationsassistenten 1 920 S,
2. für Oberschwestern (Oberpfleger), Lehrhebammen und Medizinisch-technische Oberassistentinnen (Medizinisch-technische Oberassistenten) 2 471 S,
3. für Oberinnen (Pflegevorsteher) und Leitende medizinisch-technische Oberassistentinnen (Leitende medizinisch-technische Oberassistenten) 3 020 S.

Vergütung für Beamte des Krankenpflegedienstes

§ 84 c. (1) Den Beamten des Krankenpflegedienstes gebührt für die mit ihrer Dienstleistung verbundenen besonderen Belastungen eine monatliche Vergütung. Diese Vergütung beträgt

1. 1 418 S in den Gehaltsstufen 1 bis 7 und im ersten Jahr in der Gehaltsstufe 8,
2. 1 613 S im zweiten Jahr in der Gehaltsstufe 8 und in den höheren Gehaltsstufen.

(2) Auf die Vergütung nach Abs. 1 sind die für die Nebengebühreuzulagenrechtliche Behandlung der Erschwerniszulagen maßgebenden Bestimmungen des Nebengebühreuzulagengesetzes anzuwenden.

ABSCHNITT XI

Übergangs- und Schlußbestimmungen“

12. Nach § 85 d wird folgender § 85 e eingefügt:

„Beamte in Unteroffiziersfunktion in einer Verwendung des Krankenpflegedienstes

§ 85 e. (1) Einem Beamten, der

1. nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen wird und
 2. außerdem die Erfordernisse des § 231 a Abs. 1 Z 1 und 2 BDG 1979 erfüllt,
- gebühren für die Dauer einer im Abs. 3 umschriebenen Verwendung eine ruhegenußfähige Ergänzungszulage nach den Abs. 4 und 5 und eine Vergütung nach den Abs. 6 und 7.

(2) Für die Bemessung der Ergänzungszulage gilt das Erfordernis des § 231 a Abs. 1 Z 1 BDG 1979 auch dann als erfüllt, wenn der Beamte eine Sanitätsausbildung aufweist, die vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz als gleichwertig anerkannt wird. Dabei sind jedoch die folgenden Gebiete nicht zu berücksichtigen: Kinderheilkunde, Gynäkologie und Geburtshilfe, Geriatriische Pflege, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Augenkrankheiten, Rehabilitation und Psychosomatik.

(3) Anspruchsbegründende Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 sind:

1. Tätigkeiten des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes und des medizinisch-technischen Fachdienstes,
2. Tätigkeiten im Heeresspital, in einem Militärspital, in einer Sanitätsanstalt, in einer Feldambulanz und bei einer Stellungskommission
 - a) im Krankenpflegefachdienst,
 - b) als Pflegehelfer oder
 - c) als Sanitäts-, Stations- oder Prosekturgehilfe.

(4) Ist das jeweilige Gehalt (einschließlich der im Abs. 5 Z 1 angeführten Zulagen) eines im Abs. 1 angeführten Beamten niedriger als das Gehalt (einschließlich der im Abs. 5 Z 2 angeführten Zulagen), das einem Beamten mit gleich langer, für die Vorrückung maßgebender Gesamtdienstzeit in der vergleichbaren Verwendungsgruppe der Beamten des Krankenpflagedienstes zukommen würde, so gebührt dem Beamten eine Ergänzungszulage auf dieses Gehalt (einschließlich der im Abs. 5 angeführten Zulagen).

(5) Für die Ermittlung der Ergänzungszulage sind zu berücksichtigen:

1. beim jeweiligen Gehalt des im Abs. 1 angeführten Beamten: Dienstalterszulage, Pflegedienstzulage, Pflegedienst-Chargenzulage, Heeresdienstzulage, Truppendienstzulage, Verwendungszulage und allfällige Teuerungszulagen,
2. beim Gehalt eines Beamten der Besoldungsgruppe der Beamten des Krankenpflagedienstes: Dienstalterszulage, Pflegedienst-Chargenzulage und allfällige Teuerungszulagen.

(6) Dem im Abs. 1 angeführten Beamten gebührt ferner die Vergütung nach § 84 c. In den Gehaltsstufen 1 bis 7 der Dienstklasse III gebührt ihm die Vergütung in der im § 84 c Abs. 1 Z 1 angeführten Höhe, in einer höheren Einstufung gebührt ihm die Vergütung in der im § 84 c Abs. 1 Z 2 angeführten Höhe.

(7) Ist das jeweilige Gehalt (einschließlich der im Abs. 5 Z 1 angeführten Zulagen) des im Abs. 1 angeführten Beamten höher als das Gehalt (ein-

schließlich der im Abs. 5 Z 2 angeführten Zulagen), das einem Beamten mit gleich langer, für die Vorrückung maßgebender Gesamtdienstzeit in der vergleichbaren Verwendungsgruppe der Beamten des Krankenpflagedienstes zukommen würde, so vermindert sich die im Abs. 6 angeführte Vergütung um 116,7% des übersteigenden Betrages.“

Artikel III

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 24/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird die Zitierung „Abschnitt V“ durch die Zitierung „Abschnitt VI“ ersetzt.

2. § 15 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. Entlohnungsgruppen b, c, d, e, p 1 bis p 5, l 2b, l 3 und k 1 bis k 6;“

3. Im § 22 Abs. 3 wird die Zitierung „(§ 62)“ durch die Zitierung „(§ 68)“ ersetzt.

4. Im § 26 Abs. 2 Z 5 lit. b wird der Ausdruck „Verwendungsgruppen B oder L 2b“ durch den Ausdruck „Verwendungsgruppen B, L 2b, K 1 oder K 2“ ersetzt.

5. Im § 26 Abs. 2 Z 6 wird der Ausdruck „Entlohnungsgruppen a, b, l pa, l 1 oder l 2“ durch den Ausdruck „Entlohnungsgruppen a, b, l pa, l 1, l 2, k 1 oder k 2“ ersetzt.

6. Nach § 35 Abs. 4 werden folgende Abs. 4 a und 4 b eingefügt:

„(4 a) Wird das Dienstverhältnis während einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG infolge Kündigung durch den Dienstgeber, unverschuldete Entlassung, begründeten Austritt oder einvernehmlich beendet, so ist bei der Ermittlung des für die Höhe der Abfertigung maßgebenden Monatsentgelts das vorangegangene Beschäftigungsausmaß des Vertragsbediensteten zugrunde zu legen.

(4 b) In den Fällen des Abs. 3 Z 4 ist bei der Ermittlung des für die Höhe der Abfertigung maßgebenden Monatsentgelts vom Durchschnitt der in den letzten fünf Jahren geleisteten Arbeitszeit unter Außerachtlassung der Zeiten eines Karenzurlaubes gemäß MSchG oder EKUG auszugehen.“

7. Nach Abschnitt IV wird folgender Abschnitt V eingefügt:

„ABSCHNITT V

Sonderbestimmungen für Vertragsbedienstete des Krankenpflagedienstes

Anwendungsbereich

§ 59. (1) Dem Entlohnungsschema der Vertragsbediensteten des Krankenpflagedienstes (Entlohnungsschema K) kann nur angehören, wer

1. die Voraussetzungen
 - a) des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961 (im folgenden als ‚Krankenpflegegesetz‘ bezeichnet), oder
 - b) des Hebammengesetzes 1963, BGBl. Nr. 3/1964, für die Ausübung einer in diesen Bundesgesetzen geregelten Tätigkeit erfüllt,
2. die betreffende Tätigkeit tatsächlich ausübt und
3. nicht nach § 11 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen ist.

(2) Werden medizinisch-technische Tätigkeiten außerhalb einer Krankenanstalt, einer Justizanstalt, einer Stellungskommission oder einer Feldambulanz ausgeübt, bedarf ihre Zuordnung zum Abs. 1 des Einvernehmens mit dem Bundeskanzler.

(3) Den im Krankenpflegegesetz geregelten Tätigkeiten der medizinisch-technischen Dienste sind bei der Anwendung des Abs. 1 ferner folgende Tätigkeiten gleichzuhalten:

1. Tätigkeiten der veterinärmedizinisch-technischen Dienste und
2. medizinisch-technische Tätigkeiten an bakteriologisch-serologischen Bundesanstalten.

In diesen Fällen gilt das Erfordernis des Abs. 1 Z 1 nur dann als erfüllt, wenn der Vertragsbedienstete die vom Krankenpflegegesetz verlangte Voraussetzung für die Ausübung eines der medizinisch-technischen Dienste erbringt, die seiner Tätigkeit entspricht.

(4) Die in der Anlage 1 zum BDG 1979 angeführten Diplome (Zeugnisse) über eine Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz werden ersetzt:

1. durch ein außerhalb Österreichs erworbenes Zeugnis, wenn dieses Zeugnis nach § 52 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes zur Ausübung des entsprechenden Berufes berechtigt, oder
2. durch eine Berechtigung nach den §§ 62 bis 65 des Krankenpflegegesetzes zur Ausübung des entsprechenden Berufes.

(5) Auf das Entlohnungsschema K ist, soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, Abschnitt I anzuwenden. Nicht anzuwenden sind jedoch die Bestimmungen des Abschnittes I, die sich ausdrücklich auf die Entlohnungsschemata I oder II beziehen.

Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas K

§ 60. (1) Die in der Anlage 1 zum BDG 1979 geregelten Ernennungserfordernisse für die Beamten des Krankenpflegedienstes gelten als Vorausset-

zungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas K. Hierbei entsprechen der Verwendungsgruppe K 1 die Entlohnungsgruppe k 1, der Verwendungsgruppe K 2 die Entlohnungsgruppe k 2, der Verwendungsgruppe K 3 die Entlohnungsgruppe k 3, der Verwendungsgruppe K 4 die Entlohnungsgruppe k 4, der Verwendungsgruppe K 5 die Entlohnungsgruppe k 5, der Verwendungsgruppe K 6 die Entlohnungsgruppe k 6.

(2) § 4 Abs. 4 BDG 1979 ist anzuwenden.

Monatsentgelt des Entlohnungsschemas K

§ 61. (1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas K beträgt:

in der Entlohnungsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	k 6	k 5	k 4	k 3	k 2	k 1
	Schilling					
1	13 783	15 105	15 558	18 215	16 546	18 485
2	14 057	15 515	15 983	18 714	17 031	19 030
3	14 328	15 928	16 409	19 214	17 517	19 574
4	14 603	16 341	16 835	19 713	18 003	20 117
5	14 876	16 753	17 260	20 212	18 490	20 662
6	15 150	17 165	17 685	20 712	19 490	21 784
7	15 423	17 577	18 110	21 212	20 493	22 905
8	15 771	18 108	18 656	21 854	21 495	24 028
9	16 121	18 637	19 202	22 497	22 497	25 150
10	16 470	19 168	19 748	23 138	23 498	26 272
11	16 819	19 697	20 294	23 781	24 500	27 394
12	17 168	20 228	20 842	24 422	25 502	28 516
13	17 517	20 757	21 387	25 063	26 504	29 638
14	17 866	21 420	22 071	25 866	27 505	30 643
15	18 215	22 083	22 754	26 670	28 508	31 597
16	18 564	22 745	23 437	27 472	29 509	32 551
17	18 915	23 407	24 120	28 275	30 432	33 506
18	19 263	24 071	24 803	29 078	31 283	34 460
19	19 612	24 733	25 485	29 879	32 135	35 509
20	19 962	25 395	26 168	30 677	32 987	36 604
21	20 312	26 057	26 851	31 475	33 839	37 699
22	20 662	26 719	27 534	32 273	34 691	38 794

(2) Das Monatsentgelt beginnt mit der Entlohnungsstufe 1.

(3) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas K beträgt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 95% des Monatsentgelts der Entlohnungsstufe 1 der betreffenden Entlohnungsgruppe.

Pflegedienst-Chargenzulage

§ 62. Den Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas K gebührt eine Pflegedienst-Chargenzulage im Ausmaß der um 5% erhöhten Pflegedienst-Chargenzulage, auf die die vergleichbaren Beamten des Krankenpflegedienstes nach § 84 b des Gehaltsgesetzes 1956 Anspruch haben.

Vergütung für Vertragsbedienstete des Krankenpflegedienstes

§ 63. Den Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas K gebührt eine Vergütung. Der Anspruch auf diese Vergütung richtet sich mit der Maßgabe nach § 84 c Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, daß an die Stelle der Gehaltsstufen Entlohnungsstufen treten.“

8. Die bisherigen Abschnitte V und VI erhalten die Bezeichnung „Abschnitt VI“ und „Abschnitt VII“.

9. Der bisherige § 58 a erhält die Bezeichnung „§ 64“, die bisherigen §§ 59 bis 62 erhalten die Bezeichnung „§ 65“ bis „§ 68“.

10. Nach § 68 wird folgender § 69 eingefügt:

„Vertragsbedienstete in Unteroffiziersfunktion in einer Verwendung des Krankenpflegedienstes

§ 69. (1) Einem Vertragsbediensteten, der

1. nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen wird und
2. außerdem die Erfordernisse des § 59 Abs. 1 Z 1 und 2 erfüllt,

gebühren für die Dauer einer im Abs. 3 umschriebenen Verwendung eine Ergänzungszulage nach den Abs. 4 und 5 und eine Vergütung nach den Abs. 6 und 7.

(2) Für die Bemessung der Ergänzungszulage gilt das Erfordernis des § 59 Abs. 1 Z 1 auch dann als erfüllt, wenn der Vertragsbedienstete eine Sanitätsausbildung aufweist, die vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz als gleichwertig anerkannt wird. Dabei sind jedoch die folgenden Gebiete nicht zu berücksichtigen: Kinderheilkunde, Gynäkologie und Geburtshilfe, Geriatrische Pflege, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Augenkrankheiten, Rehabilitation und Psychosomatik.

(3) Anspruchsbegründende Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 sind:

1. Tätigkeiten des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes und des medizinisch-technischen Fachdienstes,
2. Tätigkeiten im Heeresspital, in einem Militärspital, in einer Sanitätsanstalt, in einer Feldambulanz und bei einer Stellungskommission

- a) im Krankenpflegefachdienst,
- b) als Pflegehelfer oder
- c) als Sanitäts-, Stations- oder Prosekturgehilfe.

(4) Ist das jeweilige Monatsentgelt (einschließlich der im Abs. 5 Z 1 angeführten Zulagen) eines im Abs. 1 angeführten Vertragsbediensteten niedriger als das Monatsentgelt (einschließlich der im Abs. 5 Z 2 angeführten Zulagen), das einem Vertragsbediensteten mit gleich langer, für die Vorrückung maßgebender Gesamtdienstzeit in der vergleichbaren Entlohnungsgruppe des Entlohnungsschemas K zukommen würde, so gebührt dem Vertragsbediensteten eine Ergänzungszulage auf dieses Monatsentgelt (einschließlich der im Abs. 5 Z 2 angeführten Zulagen).

(5) Für die Ermittlung der Ergänzungszulage sind zu berücksichtigen:

1. beim jeweiligen Monatsentgelt des im Abs. 1 angeführten Vertragsbediensteten: Pflegedienstzulage, Pflegedienst-Chargenzulage, Heeresdienstzulage, Truppendienstzulage und allfällige Teuerungszulagen,
2. beim Monatsentgelt eines Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas K: Pflegedienst-Chargenzulage und allfällige Teuerungszulagen.

(6) Dem im Abs. 1 angeführten Vertragsbediensteten gebührt ferner die Vergütung nach § 63.

(7) Ist das jeweilige Monatsentgelt (einschließlich der im Abs. 5 Z 1 angeführten Zulagen) des im Abs. 1 angeführten Vertragsbediensteten höher als das Monatsentgelt (einschließlich der im Abs. 5 Z 2 angeführten Zulagen), das einem Vertragsbediensteten mit gleich langer, für die Vorrückung maßgebender Gesamtdienstzeit in der vergleichbaren Entlohnungsgruppe des Entlohnungsschemas K zukommen würde, so vermindert sich die im Abs. 6 angeführte Vergütung um 116,7% des übersteigenden Betrages.“

11. Die bisherigen §§ 63 bis 65 erhalten die Bezeichnung „§ 70“ bis „§ 72“, der bisherige § 65 a erhält die Bezeichnung „§ 73“.

12. § 71 Abs. 2 lautet:

„(2) Abs. 1 gilt nicht für die im § 1 Abs. 1 lit. e, im § 27 b Abs. 1 Z 4 und im Abschnitt VII (ausgenommen § 68) enthaltenen Zitierungen.“

13. Nach § 73 werden folgende §§ 74 und 75 eingefügt:

„Übergangsbestimmungen für die Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas K

Überleitung

§ 74. (1) Ein Vertragsbediensteter, der die Erfordernisse des § 59 erfüllt, kann durch schriftliche Erklärung seine Überleitung in das Entloh-

nungsschema K bewirken. Er ist dabei in jene Entlohnungsgruppe einzureihen, für die er die Einreihungserfordernisse nach § 60 erfüllt.

(2) Die Überleitung wird mit 1. Jänner 1991 wirksam, wenn der Vertragsbedienstete die Erklärung vor Ablauf des Jahres 1991 abgibt. Wird diese Erklärung später abgegeben, so wird die Überleitung mit dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.

(3) Wenn jedoch der Vertragsbedienstete erst nach dem 1. Jänner 1991

1. in das Dienstverhältnis aufgenommen worden ist oder
 2. die Erfordernisse des § 59 erfüllt,
- so wird seine Überleitung frühestens mit dem Monatsersten wirksam, an dem er erstmals beide Voraussetzungen erfüllt.

Sonderausbildung

§ 75. (1) Ein Vertragsbediensteter, der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1991 in das Entlohnungsschema K eingereiht wird, ist bei Erfüllung aller sonstigen Einreihungserfordernisse auch dann in die Entlohnungsgruppe k 1 oder k 3 einzureihen, wenn er für die betreffende Verwendung das Erfordernis einer Sonderausbildung nach § 57 b des Krankenpflegegesetzes nicht erfüllt. Der Vertragsbedienstete ist danach so zu behandeln, als ob er diese Sonderausbildung absolviert hätte.

(2) Vom Erfordernis einer Sonderausbildung nach § 57 b des Krankenpflegegesetzes ist abzusehen, wenn

1. ein Vertragsbediensteter bis 31. Dezember 1995 auf Dauer mit einer der folgenden Verwendungen betraut wird: Medizinisch-technische Oberassistentin (medizinisch-technischer Oberassistent), Oberin (Pflegevorsteher), Oberschwester (Oberpfleger), Medizinisch-technische Stationsassistentin (Medizinisch-technischer Stationsassistent) oder Stationsschwester (Stationspfleger) und
2. berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen (insbesondere langjährige Erfahrung im Krankenpflegefachdienst oder im gehobenen medizinisch-technischen Dienst, hohes Dienstalter).

(3) Wird in diesem Fall das Erfordernis des Abs. 2 Z 2 nicht erfüllt, sind eine Betrauung mit der betreffenden Verwendung und eine Überstellung in die entsprechende Entlohnungsgruppe unter der Auflage möglich, daß der Vertragsbedienstete diese Sonderausbildung innerhalb von drei Jahren nach erfolgter Betrauung (Überstellung) erfolgreich beendet.

(4) Bei erfolglosem Ablauf dieser Frist ist der Vertragsbedienstete wieder jener Verwendung zuzuweisen, die er vor der Betrauung innehatte. Ist

er im Zusammenhang mit der Betrauung in eine höhere Entlohnungsgruppe überstellt worden, so ist er bei erfolglosem Ablauf der Frist in jene Entlohnungsgruppe zu überstellen, der er vor der seinerzeitigen Überstellung angehört hat. Die angeführten Maßnahmen bedürfen nicht der Zustimmung des Vertragsbediensteten. Der Vertragsbedienstete ist danach so zu behandeln, als wäre die seinerzeitige Betrauung (Überstellung) unterblieben.“

14. § 66 erhält die Bezeichnung „§ 76“.

Artikel IV

Das Nebengebühreuzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 737/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 letzter Satz wird aufgehoben.

2. Nach § 2 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1a) Von den Nebengebühren, die für Zeiträume bezogen werden, in denen

1. die Wochendienstzeit oder die Lehrverpflichtung nach den §§ 50 a oder 50 b BDG 1979, BGBl. Nr. 333, auf die Hälfte herabgesetzt gewesen ist oder
2. eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch genommen worden ist,

begründen die unter Abs. 1 Z 1, 3 (soweit es sich um Sonn- und Feiertagsvergütungen handelt), 4, 5, 9, 10 und 12 angeführten Nebengebühren nur insoweit den Anspruch auf eine Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuß, als sie für Dienstleistungen gebühren, mit denen die volle Wochendienstleistung überschritten worden ist.“

Artikel V

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1991, wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Landeslehrer,

1. dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 44 a oder 44 b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
2. der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt oder
3. der sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes nach § 58 a befindet, darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist — abgesehen von den Fällen des Abs. 2 — zu versagen, wenn die

Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der nach den Z 1 bis 3 getroffenen Maßnahme widerstreitet.“

2. Die §§ 44 a und 44 b lauten:

„Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte

§ 44 a. (1) Die Lehrverpflichtung des Landeslehrers kann auf seinen Antrag auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn

1. dies zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger notwendig ist und
2. wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Landeslehrer in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Schwiegereltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Landeslehrer in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) Die Lehrverpflichtung darf — ausgenommen im Falle des § 44 e Abs. 3 — nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres herabgesetzt werden.

(4) Die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung endet jedoch unbeschadet des § 44 e mit Ablauf des Schuljahres, in dem die im Abs. 3 festgelegte Frist abläuft. Dies gilt nicht für solche Zeiträume, an die ohne Unterbrechung ein weiterer Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 44 a oder 44 b anschließt.

(5) Für einen Landeslehrer dürfen die Zeiträume der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach Abs. 1 insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Zeiträume, um die infolge der Anwendung des Abs. 4 Jahresfristen überschritten werden, sind auf diesen Gesamtzeitraum anzurechnen. Soweit es die Einhaltung des Abs. 4 erfordert, ist eine Überschreitung dieses Gesamtzeitraumes um höchstens ein Jahr zulässig.

(6) Die Lehrverpflichtung darf nicht herabgesetzt werden, wenn

1. sich der Landeslehrer in den vorangegangenen fünf Jahren nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule befunden hat,
2. der Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach der Vollendung des 55. Lebensjahres des Landeslehrers enden würde oder
3. der Landeslehrer infolge der Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung

zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

§ 44 b. (1) Die Lehrverpflichtung des vollbeschäftigten Landeslehrers ist auf seinen Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Landeslehrers angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommt,

auf die Hälfte herabzusetzen.

(2) Die Lehrverpflichtung darf aus diesem Anlaß — ausgenommen im Falle des § 44 e Abs. 3 — nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres oder bis zum Schuleintritt des Kindes herabgesetzt werden. Die Herabsetzung nach Abs. 1 endet spätestens mit dem Schuleintritt des Kindes.

(3) Diese Herabsetzung der Lehrverpflichtung ist nur zulässig, wenn

1. das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat und noch nicht schulpflichtig ist,
2. das Kind dem Haushalt des Landeslehrers angehört und
3. der Landeslehrer das Kind überwiegend selbst betreuen will.

(4) Der Landeslehrer hat den Antrag auf Herabsetzung der Lehrverpflichtung spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(5) Die Zeiträume der Herabsetzung der Wochendienstzeit gemäß Abs. 1 zur Pflege von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, dürfen für einen Landeslehrer insgesamt vier Jahre nicht übersteigen.

(6) § 44 a Abs. 4 und 6 Z 3 ist anzuwenden.“

3. An die Stelle des § 44 e Abs. 2 und 3 treten folgende Bestimmungen:

„(2) Die Dienstbehörde hat auf Antrag des Landeslehrers die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 44 a oder 44 b zu verfügen, wenn der Landeslehrer eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

(3) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach § 44 a oder nach § 44 b Abs. 5 verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der Lehrverpflichtung gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung der Lehrverpflichtung nur ungeteilt in Anspruch genommen werden.

(4) Eine Anwendung des Abs. 1 ist in den letzten vier Monaten des Schuljahres ausgeschlossen.“

4. § 47 lautet:

„Behandlung von Bruchteilen bei der Feststellung der Lehrverpflichtung

§ 47. Ergeben sich bei der Ermittlung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung

1. nach den §§ 44 bis 46 und 48 bis 53 oder
2. bei einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG

zuletzt nicht volle Wochenstunden, so ist ein Bruchteil bis einschließlich einer halben Wochenstunde auf die nächstniedrigere volle Wochenstunde abzurunden und ein Bruchteil von mehr als einer halben Wochenstunde auf die nächsthöhere volle Wochenstunde aufzurunden.“

5. Nach § 58 wird folgender § 58 a eingefügt:

„§ 58 a. (1) Dem Landeslehrer ist auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge zu gewähren (Karenzurlaub), wenn er sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt wird, und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), längstens jedoch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Kindes. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

(2) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinne des Abs. 1 liegt vor, solange das behinderte Kind

1. das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76) noch nicht erreicht hat und ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
2. während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit (§ 15 des Schulpflichtgesetzes 1985) entweder von der allgemeinen Schulpflicht befreit ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
3. nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 30. Lebensjahres dauernd bettlägerig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf.

(3) Der Landeslehrer hat den Antrag auf Gewährung des Karenzurlaubes spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(4) Der Landeslehrer hat den Wegfall einer der Voraussetzungen für die Karenzierung (Abs. 1 und 2) innerhalb von zwei Wochen zu melden.

(5) Die Zeit des Karenzurlaubes zur Pflege eines behinderten Kindes gilt als ruhegenußfähige Landesdienstzeit, ist aber für sonstige Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht

zu berücksichtigen, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

(6) Die Berücksichtigung als ruhegenußfähige Landesdienstzeit endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 weggefallen ist.

(7) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Landeslehrers die vorzeitige Beendigung des Karenzurlaubes verfügen, wenn

1. der Grund für die Karenzierung weggefallen ist,
2. das Ausschöpfen der ursprünglich verfügten Dauer des Karenzurlaubes für den Landeslehrer eine Härte bedeuten würde und
3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.“

6. § 115 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Abs. 1 bis 6 sind auf Landeslehrer,

1. deren Lehrverpflichtung nach den §§ 44 a oder 44 b herabgesetzt ist oder
 2. die eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nehmen,
- nicht anzuwenden.“

7. Nach § 115 wird folgender § 115 a eingefügt:

„§ 115 a. Zeiten einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte, die nach § 44 b Abs. 2 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1991 geltenden Fassung gewährt worden sind, sind nicht auf die Obergrenze nach § 44 a Abs. 5, sondern auf die Obergrenze nach § 44 b Abs. 5 anzurechnen.“

Artikel VI

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1991, wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Lehrer,

1. dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
 2. der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt oder
 3. der sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes nach § 65 a befindet,
- darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist — abgesehen von den Fällen des Abs. 2 — zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der nach den Z 1 bis 3 getroffenen Maßnahme widerstreitet.“

101 der Beilagen

13

2. Die §§ 45 und 46 lauten:

„Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte

§ 45. (1) Die Lehrverpflichtung des Lehrers kann auf seinen Antrag auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn

1. dies zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger notwendig ist und
2. wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Lehrer in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Schwiegereltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Lehrer in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) Die Lehrverpflichtung darf — ausgenommen im Falle des § 49 Abs. 3 — nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres herabgesetzt werden.

(4) Die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung endet jedoch unbeschadet des § 49 mit Ablauf des Schuljahres, in dem die im Abs. 3 festgelegte Frist abläuft. Dies gilt nicht für solche Zeiträume, an die ohne Unterbrechung ein weiterer Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 anschließt.

(5) Für einen Lehrer dürfen die Zeiträume der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach Abs. 1 insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Zeiträume, um die infolge der Anwendung des Abs. 4 Jahresfristen überschritten werden, sind auf diesen Gesamtzeitraum anzurechnen. Soweit es die Einhaltung des Abs. 4 erfordert, ist eine Überschreitung dieses Gesamtzeitraumes um höchstens ein Jahr zulässig.

(6) Die Lehrverpflichtung darf nicht herabgesetzt werden, wenn

1. sich der Lehrer in den vorangegangenen fünf Jahren nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule befunden hat,
2. der Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach der Vollendung des 55. Lebensjahres des Lehrers enden würde oder
3. der Lehrer infolge der Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

§ 46. (1) Die Lehrverpflichtung des vollbeschäftigten Lehrers ist auf seinen Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Lehrers angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommt,

auf die Hälfte herabzusetzen.

(2) Die Lehrverpflichtung darf aus diesem Anlaß — ausgenommen im Falle des § 49 Abs. 3 — nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres oder bis zum Schuleintritt des Kindes herabgesetzt werden. Die Herabsetzung nach Abs. 1 endet spätestens mit dem Schuleintritt des Kindes.

(3) Diese Herabsetzung der Lehrverpflichtung ist nur zulässig, wenn

1. das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat und noch nicht schulpflichtig ist,
2. das Kind dem Haushalt des Lehrers angehört und
3. der Lehrer das Kind überwiegend selbst betreuen will.

(4) Der Lehrer hat den Antrag auf Herabsetzung der Lehrverpflichtung spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(5) Die Zeiträume der Herabsetzung der Wochendienstzeit gemäß Abs. 1 zur Pflege von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, dürfen für einen Lehrer insgesamt vier Jahre nicht übersteigen.

(6) § 45 Abs. 4 und 6 Z 3 ist anzuwenden.“

3. An die Stelle des § 49 Abs. 2 und 3 treten folgende Bestimmungen:

„(2) Die Dienstbehörde hat auf Antrag des Lehrers die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 zu verfügen, wenn der Lehrer eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

(3) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach § 45 oder nach § 46 Abs. 5 verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der Lehrverpflichtung gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung der Lehrverpflichtung nur ungeteilt in Anspruch genommen werden.

(4) Eine Anwendung des Abs. 1 ist in den letzten vier Monaten des Schuljahres ausgeschlossen.“

4. § 121 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Abs. 1 bis 6 sind auf Lehrer,

1. deren Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 herabgesetzt ist oder
2. die eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nehmen,

nicht anzuwenden.“

5. Nach § 121 wird folgender § 121 a eingefügt:

„§ 121 a. Zeiten einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte, die nach § 46 Abs. 2 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1991 geltenden Fassung gewährt worden sind, sind nicht auf die Obergrenze nach § 45 Abs. 5, sondern auf die Obergrenze nach § 46 Abs. 5 anzurechnen.“

Artikel VII

Die Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 24/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bedienstete,

1. der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt oder
 2. der sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes nach § 56 a befindet,
- darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die Generaldirektion dies genehmigt. Die Genehmigung ist in den Fällen des Abs. 1 sowie dann zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der nach den Z 1 und 2 getroffenen Maßnahme widerstreitet.“

2. Nach § 67 Abs. 4 werden folgende Abs. 4 a und 4 b eingefügt:

„(4 a) Wird das Dienstverhältnis während einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG infolge Kündigung durch den Dienstgeber, unverschuldete Entlassung, begründeten Austritt oder einvernehmlich beendet, so ist bei der Ermittlung des für die Höhe der Abfertigung maßgebenden Monatsbezuges das vorangegangene Beschäftigungsausmaß des Bediensteten zugrunde zu legen.

(4 b) In den Fällen des Abs. 3 Z 4 ist bei der Ermittlung des für die Höhe der Abfertigung maßgebenden Monatsbezuges vom Durchschnitt der in den letzten fünf Jahren geleisteten Arbeitszeit unter Außerachtlassung der Zeiten eines Karenzurlaubes gemäß MSchG oder EKUG auszugehen.“

Artikel VIII

Das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 280/1980, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 408/1990, wird wie folgt geändert:

Nach § 28 Abs. 4 werden folgende Abs. 4 a und 4 b eingefügt:

„(4 a) Wird das Dienstverhältnis während einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG infolge Kündigung durch den

Dienstgeber, unverschuldeter Entlassung, begründetem Austritt oder einvernehmlich beendet, so ist bei der Ermittlung des für die Höhe der Abfertigung maßgebenden Jahresentgelts das vorangegangene Beschäftigungsausmaß des Dienstnehmers zugrunde zu legen.

(4 b) In den Fällen des Abs. 4 Z 2 lit. c ist bei der Ermittlung des für die Höhe der Abfertigung maßgebenden Jahresentgelts vom Durchschnitt der in den letzten fünf Jahren geleisteten Arbeitszeit unter Außerachtlassung der Zeiten eines Karenzurlaubes gemäß MSchG oder EKUG auszugehen.“

Artikel IX

Das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 450/1990, wird wie folgt geändert:

§ 10 lautet:

„Sonderbestimmungen für Bedienstete des öffentlichen Dienstes

§ 10. (1) Für Bedienstete, die in einem

1. Dienstverhältnis zum Bund,
 2. in § 1 Abs. 1 angeführten Dienstverhältnis,
 3. Dienstverhältnis gemäß § 1 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86,
- stehen, gelten die Abweichungen der folgenden Absätze.

(2) § 2 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

(3) § 3 Abs. 5 ist nicht anzuwenden. Wird der gemeinsame Haushalt des Vaters mit dem Kind aufgehoben oder die überwiegende Betreuung des Kindes durch den Vater beendet, so endet der Karenzurlaub nach diesem Bundesgesetz. Der Bedienstete gilt ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende des ursprünglich nach diesem Bundesgesetz gewährten Karenzurlaubes als gegen Entfall der Bezüge im Sinne der dienstrechtlichen Vorschriften beurlaubt. Wenn es der Dienstgeber jedoch begehrt, hat der Bedienstete vorzeitig den Dienst anzutreten.

(4) § 6 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Zitates ‚§ 3 Abs. 5‘ das Zitat ‚§ 10 Abs. 3 zweiter Satz‘ tritt.

(5) Statt § 6 Abs. 4 sind die §§ 20 bis 23 MSchG anzuwenden.

(6) § 8 ist auf Richter, auf Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren, auf Lehrer, die eine im § 8 Abs. 1 BDG 1979, BGBl. Nr. 333, im § 55 Abs. 4 oder 5 LDG 1984, BGBl. Nr. 302, oder im § 56 LLDG 1985, BGBl. Nr. 296, angeführte Leitungsfunktion ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, auf Klassenlehrer und auf Beamte des Schulaufsichtsdienstes nicht anzuwenden.

(7) § 8 Abs. 1, 7 und 10 letzter Satz ist auf Bundesbeamte, Landeslehrer (§ 1 LDG 1984) und land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer (§ 1 LLDG 1985) nicht anzuwenden. Die übrigen Bestimmungen des § 8 sind auf diese Beamten mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Eine Teilzeitbeschäftigung ist nur im Ausmaß der halben regelmäßigen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) zulässig.
2. Eine Teilzeitbeschäftigung darf von der Dienstbehörde nur dann abgelehnt werden, wenn der Beamte infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.
3. Die Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz gelten auch während eines Rechtsmittelverfahrens betreffend die Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung.
4. Im § 8 Abs. 10 sind die Verweisungen auf die §§ 10 Abs. 3 bis 7, 12 Abs. 1 und 13 MSchG mit den Änderungen anzuwenden, die sich aus den §§ 20 bis 22 MSchG ergeben.
5. Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Beamte Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten, insbesondere auf die Gründe, die zur Teilzeitbeschäftigung geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.
6. Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Beamten die vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung verfügen, wenn
 - a) der Grund für die Teilzeitbeschäftigung weggefallen ist,
 - b) das Ausschöpfen der ursprünglich verfügbaren Dauer der Teilzeitbeschäftigung für den Beamten eine Härte bedeuten würde und
 - c) keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.
7. Auf Landeslehrer, die Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen, ist § 44 c Abs. 2 LDG 1984 anzuwenden.

(8) Lassen bei den im Abs. 7 angeführten Beamten die besonderen Umstände des Dienstes eine genaue Einhaltung der halben Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) nicht zu, so kann sie soweit überschritten werden, als es nötig ist, um ihre Unterschreitung zu vermeiden. Ansonsten kann ein im Abs. 7 angeführter Beamter über das Ausmaß seiner Teilzeitbeschäftigung hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter, dessen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) nicht herabgesetzt ist, nicht

zur Verfügung steht. Die Zeit einer solchen zusätzlichen Dienstleistung ist entweder durch Freizeit auszugleichen oder nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Bei Lehrern ist ein solcher Freizeitausgleich unzulässig.

(9) § 8 ist auf die übrigen von Abs. 6 und 7 nicht erfaßten Bediensteten mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. eine Teilzeitbeschäftigung jedenfalls nicht zulässig ist, wenn der Bedienstete infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte, und
2. im § 8 Abs. 10 die Verweisungen auf die §§ 10 Abs. 3 bis 7, 12 Abs. 1 und 13 MSchG mit den Änderungen anzuwenden sind, die sich aus den §§ 20 bis 22 MSchG ergeben.

(10) Ansprüche nach § 8 haben nur Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern, wenn das Kind nach dem 30. Juni 1990 geboren wurde. Für Kinder, die in der Zeit zwischen 30. Juni 1990 und 1. Juli 1991 geboren worden sind, kann der Beamte den Antrag auf Teilzeitbeschäftigung auch nach Ablauf der im § 8 Abs. 6 angeführten Frist stellen.“

Artikel X

Das Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 450/1990, wird wie folgt geändert:

An die Stelle des § 23 Abs. 3 und 4 treten folgende Bestimmungen:

„(3) § 15 c ist auf Richter, auf Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren, auf Lehrer, die eine im § 8 Abs. 1 BDG 1979, BGBl. Nr. 333, im § 55 Abs. 4 oder 5 LDG 1984, BGBl. Nr. 302, oder im § 56 LLDG 1985, BGBl. Nr. 296, angeführte Leitungsfunktion ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, auf Klassenlehrer und auf Beamte des Schulaufsichtsdienstes nicht anzuwenden.“

(4) § 15 c Abs. 1, 7 und 10 letzter Satz ist auf Bundesbeamte, Landeslehrer (§ 1 LDG 1984) und Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer (§ 1 LLDG 1985) nicht anzuwenden. Die übrigen Bestimmungen des § 15 c sind auf diese Beamten mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Eine Teilzeitbeschäftigung ist nur im Ausmaß der halben regelmäßigen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) zulässig.
2. Eine Teilzeitbeschäftigung darf von der Dienstbehörde nur dann abgelehnt werden, wenn der Beamte infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeits-

platzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

3. Die Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz gelten auch während eines Rechtsmittelverfahrens betreffend die Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung.
4. Im § 15 c Abs. 10 ist die Verweisung auf die §§ 10 und 12 mit den Änderungen anzuwenden, die sich aus den §§ 20 bis 22 ergeben.
5. Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Beamte Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten, insbesondere auf die Gründe, die zur Teilzeitbeschäftigung geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.
6. Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Beamten die vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung verfügen, wenn
 - a) der Grund für die Teilzeitbeschäftigung weggefallen ist,
 - b) das Ausschöpfen der ursprünglich verfügbaren Dauer der Teilzeitbeschäftigung für den Beamten eine Härte bedeuten würde und
 - c) keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.
7. Auf Landeslehrer, die Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen, ist § 44 c Abs. 2 LDG 1984 anzuwenden.

(5) Lassen bei den im Abs. 4 angeführten Beamten die besonderen Umstände des Dienstes eine genaue Einhaltung der halben Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) nicht zu, so kann sie soweit überschritten werden, als es nötig ist, um ihre Unterschreitung zu vermeiden. Ansonsten kann ein im Abs. 4 angeführter Beamter über das Ausmaß seiner Teilzeitbeschäftigung hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter, dessen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht. Die Zeit einer solchen zusätzlichen Dienstleistung ist entweder durch Freizeit auszugleichen oder nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Bei Lehrern ist ein solcher Freizeitausgleich unzulässig.

(6) § 15 c ist auf die übrigen von Abs. 3 und 4 nicht erfaßten Bediensteten mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. eine Teilzeitbeschäftigung jedenfalls nicht zulässig ist, wenn der Bedienstete infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte, und

2. im § 15 c Abs. 10 die Verweisung auf die §§ 10 und 12 mit den Änderungen anzuwenden ist, die sich aus den §§ 20 bis 22 ergeben.

(7) Ansprüche nach § 15 c haben nur Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern, wenn das Kind nach dem 30. Juni 1990 geboren wurde. Für Kinder, die in der Zeit zwischen 30. Juni 1990 und 1. Juli 1991 geboren worden sind, kann der Beamte den Antrag auf Teilzeitbeschäftigung auch nach Ablauf der im § 15 c Abs. 6 angeführten Frist stellen.“

Artikel XI

Das Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 408/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 11c Abs. 2 bis 4 lautet:

„(2) Nimmt jeweils nur ein Elternteil nach dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder § 8 EKUG oder nach einer anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift in Anspruch, so gebührt diesem, wenn dieses Bundesgesetz auf ihn anzuwenden ist, auf Antrag das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung höchstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld gemäß § 3 Abs. 1 bis 2 a vermindert sich um den Prozentsatz der Teilzeitbeschäftigung, gemessen an der wöchentlichen Normalarbeitszeit. Höchstens gebühren 50% des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 bis 2 a.

(3) Nehmen beide Elternteile nebeneinander eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Abs. 2 auf, so gebührt, wenn dieses Bundesgesetz

1. nur auf einen Elternteil anzuwenden ist, diesem Elternteil,
2. auf beide Elternteile anzuwenden ist, beiden Elternteilen

auf Antrag das Karenzurlaubsgeld nach diesem Bundesgesetz für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung höchstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld gemäß § 3 Abs. 1 bis 2 a vermindert sich für jeden Elternteil um den Prozentsatz seiner Teilzeitbeschäftigung, gemessen an der wöchentlichen Normalarbeitszeit. Höchstens gebühren jedem Elternteil 50% des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 bis 2 a.

(4) Das Karenzurlaubsgeld wegen Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 2 und 3 gebührt jedoch nicht für Zeiträume, für die der andere Elternteil das volle Karenzurlaubsgeld nach diesem Bundesgesetz oder anderen österreichischen Rechtsvorschriften bezieht.“

2. § 11c Abs. 5 wird aufgehoben.

3. Im § 11c erhalten die bisherigen Abs. 6 bis 8 die Bezeichnung „(5)“ bis „(7)“.

4. Es werden ersetzt:

- a) im § 11c Abs. 6 die Zitierung „Abs. 1 bis 6“ durch die Zitierung „Abs. 1 bis 5“;
- b) im § 11c Abs. 7 die Zitierung „Abs. 1 bis 7“ durch die Zitierung „Abs. 1 bis 6“.

Artikel XII

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 24/1991, wird wie folgt geändert:

§ 31 a Abs. 9 wird aufgehoben.

Artikel XIII

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 447/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 wird der Z 1 folgende lit. g angefügt:

„g) Beamte des Krankenpflagedienstes der Verwendungsgruppe K 6 bis Gehaltsstufe 14 einschließlich und der Verwendungsgruppen K 5, K 4 und K 3 bis Gehaltsstufe 9 einschließlich,“

2. Im § 3 Abs. 1 wird der Z 2 folgende lit. g angefügt:

„g) Beamte des Krankenpflagedienstes der Verwendungsgruppe K 6 in den Gehaltsstufen 15 und 16, der Verwendungsgruppen K 5, K 4 und K 3 in den Gehaltsstufen 10 bis 12 einschließlich und der Verwendungsgruppen K 2 und K 1 bis Gehaltsstufe 7 einschließlich,“

3. Im § 3 Abs. 1 wird der Z 3 folgende lit. j angefügt:

„j) Beamte des Krankenpflagedienstes der Verwendungsgruppe K 6 ab Gehaltsstufe 17, der Verwendungsgruppen K 5, K 4 und K 3 ab Gehaltsstufe 13, der Verwendungsgruppen K 2 und K 1 in den Gehaltsstufen 8 bis 17 einschließlich,“

4. Im § 3 Abs. 1 wird der Z 4 folgende lit. i angefügt:

„i) Beamte des Krankenpflagedienstes der Verwendungsgruppen K 2 und K 1 ab Gehaltsstufe 18,“

5. § 74 lautet:

„Vertragsbedienstete

§ 74. Dieses Bundesgesetz ist auch auf die Vertragsbediensteten nach § 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 anzuwenden. Die Vertragsbediensteten werden jedoch in folgende Gebührenstufen eingereiht:

1. in die Gebührenstufe 1:

- a) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I der Entlohnungsgruppe e, der Entlohnungsgruppe d bis Entlohnungsstufe 15 einschließlich, der Entlohnungsgruppe c bis Entlohnungsstufe 11 einschließlich,

- b) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II der Entlohnungsgruppen p 5 und p 4 sowie der Entlohnungsgruppen p 3 bis p 1 bis Entlohnungsstufe 15 einschließlich,
- c) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe l 3 bis Entlohnungsstufe 7 einschließlich,
- d) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppe l 3,
- e) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas K der Entlohnungsgruppe k 6 bis Entlohnungsstufe 14 einschließlich und der Entlohnungsgruppen k 5, k 4 und k 3 bis Entlohnungsstufe 9 einschließlich,

2. in die Gebührenstufe 2:

- a) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I der Entlohnungsgruppe d ab der Entlohnungsstufe 16, der Entlohnungsgruppe c ab der Entlohnungsstufe 12 und der Entlohnungsgruppe b bis Entlohnungsstufe 9 einschließlich,
- b) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II der Entlohnungsgruppen p 3 bis p 1 ab der Entlohnungsstufe 16,
- c) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe l 3 in den Entlohnungsstufen 8 bis 11 einschließlich, der Entlohnungsgruppe l 2b 1 bis Entlohnungsstufe 7 einschließlich, der Entlohnungsgruppen l 2b 2, l 2b 3 und l 2a 1 bis Entlohnungsstufe 5 einschließlich und der Entlohnungsgruppe l 2a 2 bis Entlohnungsstufe 4 einschließlich,
- d) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppen l 2a und l 2b,
- e) Studienassistenten (wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte) und Demonstratoren,
- f) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas K der Entlohnungsgruppe k 6 ab der Entlohnungsstufe 15, der Entlohnungsgruppen k 5, k 4 und k 3 in den Entlohnungsstufen 10 bis 12 einschließlich und der Entlohnungsgruppen k 2 und k 1 bis Entlohnungsstufe 7 einschließlich,

3. in die Gebührenstufe 3:

- a) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I der Entlohnungsgruppe b ab der Entlohnungsstufe 10 und der Entlohnungsgruppe a,
- b) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe l 3 ab der Entlohnungsstufe 12, der Entlohnungsgruppe l 2b 1 ab der Entlohnungsstufe 8, der Entlohnungsgruppen l 2b 2, l 2b 3 und l 2a 1 ab der Entlohnungsstufe 6, der Entlohnungsgruppe l 2a 2 ab der Entlohnungsstufe 5 und der Entlohnungsgruppen l 1 und l pa,

18

101 der Beilagen

- c) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppen l 1 und l pa,
- d) Vertragsassistenten,
- e) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas K der Entlohnungsgruppen k 5, k 4 und k 3 ab der Entlohnungsstufe 13 und der Entlohnungsgruppen k 2 und k 1 ab der Entlohnungsstufe 8.“

Artikel XIV

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 8, 10 und 11, Art. II Z 1 bis 4, 11 und 12, Art. III Z 1 bis 5 und 7 bis 14 und Art. XIII mit 1. Jänner 1991,
2. Art. I Z 1 bis 7 und 9, Art. II Z 5 bis 10, Art. III Z 6 und die Art. IV bis XII mit 1. Juli 1991.

VORBLATT

Problem:

1. Mit dem Karenzurlaubserweiterungsgesetz wurde die begünstigte Teilzeitbeschäftigung aus Anlaß der Geburt eines Kindes für Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft und für die in einem vertraglichen Dienstverhältnis stehenden Bundesbediensteten und Landeslehrer geschaffen. Für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bundesbediensteten und Landeslehrer besteht als vergleichbares Rechtsinstitut die Herabsetzung der Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) auf die Hälfte. Da beide Rechtsinstitute unterschiedlich geregelt sind, könnten Vollzugsprobleme entstehen, wenn auf den einen Elternteil die Regelung des MSchG oder des EKUG über die Teilzeitbeschäftigung und auf den anderen Elternteil die Regelung über die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte anzuwenden ist.

2. Die derzeitige Regelung der Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte gemäß § 50 b BDG 1979 hat sich in der Praxis zum Teil als zu starr erwiesen.

3. § 18 a ASVG bietet seit 1. Jänner 1988 Personen, die sich der Pflege eines behinderten Kindes widmen, die Möglichkeit der Selbstversicherung in der Pensionsversicherung. Im Pensionsrecht für die Bundesbeamten besteht keine analoge Regelung. Durch die BDG-Novelle 1990 wurde daher mit Wirkung vom 1. Juli 1990 für Beamte und Vertragsbedienstete ein Anspruch auf einen als ruhegenußfähige Bundesdienstzeit geltenden Karenzurlaub für die Pflege eines behinderten Kindes geschaffen, wenn für dieses Kind erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird. Mittlerweile wurde diese Regelung auch für die Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer im LLDG 1985 getroffen. Für die Landeslehrer (LDG 1984) steht eine solche Regelung noch aus.

4. Das Gehaltsschema für das Krankenpflegepersonal ist unübersichtlich geworden und trägt den ständig gestiegenen Anforderungen nicht mehr Rechnung. Aus den angeführten Gründen haben die Bundesländer durch landesgesetzliche Maßnahmen sowohl für die Beamten als auch für die Vertragsbediensteten ein besonderes Krankenpflegeschema mit deutlichen besoldungsrechtlichen Verbesserungen geschaffen. Für die verhältnismäßig geringe Zahl der einschlägig verwendeten Bundesbediensteten besteht nun dringender Handlungsbedarf.

Ziel:

1. Schaffung einer kompatiblen Regelung für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bundesbediensteten und Landeslehrer.

2. Flexibilisierung und Ausweitung der Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte gemäß § 50 b BDG 1979 bei voller Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Berufsbeamtentums.

3. Gleichstellung der Landeslehrer mit den Beamten hinsichtlich des Anspruches auf Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes.

4. Übersichtlicheres und attraktiveres Krankenpflegeschema.

Inhalt:

1. Anwendung der Bestimmungen über die begünstigte Teilzeitbeschäftigung des MSchG und EKUG auf die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bundesbediensteten und Landeslehrer mit den erforderlichen Anpassungen.

2. Die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte gemäß § 50 b BDG 1979 soll auch später als nur mit dem Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes und darüber hinaus bis zum Schuleintritt des Kindes in Anspruch genommen werden können.

3. Anspruch der Landeslehrer auf einen als ruhegenußfähige Dienstzeit geltenden Karenzurlaub für die Pflege eines behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird.

20

101 der Beilagen

4. Schaffung gesonderter Krankenpflegeschemata für Beamte und Vertragsbedienstete im Krankenpflagedienst und in den medizinisch-technischen Diensten.

Alternativen:

1., 2., 3. Belassung der bisherigen unbefriedigenden Rechtslage.

4. Schaffung von Zulagenregelungen im bisherigen Schema. Damit würde die Besoldungsregelung jedoch noch unübersichtlicher als bisher werden.

Kosten:

Die Schaffung gesonderter Krankenpflegeschemata für Beamte und Vertragsbedienstete im Krankenpflagedienst und in den medizinisch-technischen Diensten und die entsprechenden Besoldungsmaßnahmen bei den Bediensteten in Unteroffiziersfunktion erfordern jährliche Mehrkosten von 33 Millionen Schilling.

Die Einführung eines Karenzurlaubes zur Pflege eines behinderten Kindes führt zunächst zu keinen Mehrkosten, wohl aber langfristig zu Folgekosten bei späteren Ruhestandsversetzungen. Die Zahl der Fälle, in denen ein solcher Karenzurlaub in Anspruch genommen wird, ist derzeit nicht abschätzbar.

Im übrigen verursacht der Gesetzentwurf keine Mehrkosten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

A. Teilzeitbeschäftigung

Für die vom Geltungsbereich des MSchG und des EKUG erfaßten Personen bestehen unterschiedliche Regelungen über die Teilbeschäftigung aus Anlaß der Geburt eines Kindes, der Adoption eines Kindes und der Übernahme eines Pflegekindes.

Während auf alle in einem vertraglichen Dienstverhältnis stehenden Arbeitnehmer und öffentlich Bediensteten die Regelungen des MSchG und des EKUG über die Teilzeitbeschäftigung unmittelbar anzuwenden sind, gilt für die Bundesbeamten und die beamteten Landeslehrer nach der derzeitigen Rechtslage die nur zum Teil vergleichbare Regelung über die Herabsetzung der Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) auf die Hälfte, die in den dienstrechtlichen Vorschriften enthalten ist.

Der Entwurf sieht vor, daß die Regelungen des § 15 c MSchG und des § 8 EKUG über die Teilzeitbeschäftigung auch auf Bundesbeamte und beamtete Landeslehrer unmittelbar — wenn auch mit den sachlich erforderlichen Anpassungen — anzuwenden sind.

Schon auf Grund der bisherigen Regelung hätten Bundesbeamte und beamtete Landeslehrer für die Zeit ab dem 1. Juli 1991 bei einer entsprechenden Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte die Möglichkeit gehabt, das halbe Karenzurlaubsgeld in Anspruch zu nehmen. Mit der Neuregelung wird ihnen nicht nur die Möglichkeit der Inanspruchnahme des halben Karenzurlaubsgeldes gewahrt, sondern auch der Kündigungsschutz des MSchG und des EKUG auf sie anwendbar, was für Beamte von Bedeutung ist, die sich im provisorischen Dienstverhältnis befinden.

Durch die im wesentlichen gleichartige Regelung der Teilzeitbeschäftigung für alle unter den Geltungsbereich des MSchG und EKUG fallenden Arbeitnehmer und öffentlich Bediensteten soll außerdem die Vollziehung erleichtert werden.

B. Krankenpflegeschema

Die ständig steigende Belastung und die erheblich erschwerten Arbeitsbedingungen, denen Bedienstete

des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste ausgesetzt sind, die Unübersichtlichkeit des geltenden Gehaltsschemas und vor allem die mangelnde Attraktivität der Bezüge haben die Bundesländer veranlaßt, für diese Bediensteten auf landesgesetzlicher Ebene neue, überschaubare und besoldungsmäßig günstigere Schemata zu schaffen. Damit wurde nicht nur den erwähnten Belastungen Rechnung getragen, sondern es wurde auch eine höhere Attraktivität des schweren und verantwortungsvollen Krankenpflegeberufes erreicht.

Dem Bundesdienst gehören annähernd 800 Bedienstete an, die eine Pflegedienstzulage beziehen. Auch für sie ist eine vergleichbare Maßnahme zu setzen. Etwa die Hälfte dieser Bediensteten befindet sich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, die übrigen sind Vertragsbedienstete. Ein Teil dieser Bediensteten gehört als Beamte oder Vertragsbedienstete in Unteroffiziersfunktion dem Sanitätsdienst des Bundesheeres an.

Für die „zivilen“ Verwendungen sollen entsprechend den von den Ländern getroffenen Maßnahmen besondere Schemata geschaffen werden. Entsprechend der vom Land Wien in der 31. Novelle zur Besoldungsordnung und der 15. Novelle zur Dienstordnung, LGBI. Nr. 15/1990, getroffenen Regelung wird für die Beamten eine besondere Besoldungsgruppe mit sechs Verwendungsgruppen (K 1 bis K 6) und für die Vertragsbediensteten ein besonderes Entlohnungsschema mit sechs Entlohnungsgruppen (k 1 bis k 6) vorgesehen.

Bei Neuaufnahmen ist die Einreihung in das neue Schema obligatorisch. Für die vorhandenen Bediensteten soll hingegen ein Wechsel vom alten in das neue Schema im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn der Bedienstete es wünscht (Optionsrecht).

Bei jenen „militärischen“ Verwendungen, die sowohl hinsichtlich der Ausbildung als auch des Verwendungsbildes den Verwendungen nach dem Krankenpflegegesetz entsprechen, ist eine besoldungsrechtlich vergleichbare Maßnahme zu setzen. Eine Überleitung in das neue Krankenpflegeschema kommt wegen der abweichenden Besoldungsstruktur (Heeresdienstzulage usw.) nicht in Betracht. Eine besoldungsmäßige Gleichstellung ist hier nur über eine Ergänzungszulagen-Regelung möglich.

Für jene Verwendungen, die die Erfordernisse für das Krankenpflegeschema oder die Ergänzungszulage nicht erfüllen, bleiben die bisherigen Regelungen aufrecht.

C. Sonstige Maßnahmen

Daneben sieht dieses Bundesgesetz folgende Maßnahmen vor:

1. Flexibilisierung der Bestimmungen über die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte gemäß § 50 b BDG 1979 und der vergleichbaren Bestimmungen über die Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte,
2. Schaffung eines Rechtsanspruches auf Gewährung eines Karenzurlaubes für die Pflege eines behinderten Kindes mit gleichzeitiger pensionsrechtlicher Absicherung auch für Landeslehrer,
3. Bemessung der Abfertigung der Vertragsbediensteten, der Bediensteten der Österreichischen Bundesforste und der Arbeitnehmer nach dem Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, wenn sie während einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG aus dem Dienstverhältnis ausscheiden.

Weiters werden Bestimmungen, die mit den zu ändernden Regelungen im Zusammenhang stehen, an diese Änderungen angepaßt.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich

1. hinsichtlich
 - a) der Artikel I bis IV, VII, VIII und XIII und
 - b) — soweit sie Bundesbedienstete betreffen — der Artikel IX bis XI und XIV aus Artikel 10 Abs. 1 Z 16 B-VG,
2. hinsichtlich
 - a) des Artikels V und
 - b) — soweit sie Landeslehrer betreffen — der Artikel IX bis XI und XIV aus Artikel 14 Abs. 2 B-VG,
3. hinsichtlich
 - a) des Artikels VI und
 - b) — soweit sie Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer betreffen — der Artikel IX bis XI und XIV aus Artikel 14 a Abs. 3 lit. b B-VG und
4. hinsichtlich
 - a) des Artikels XII und
 - b) — soweit er den Artikel XII betrifft — des Artikels XIV aus Artikel 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

EG-Normen werden durch die getroffenen Regelungen nicht berührt.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 37 Abs. 3 BDG 1979):

Die Ausübung einer Nebentätigkeit soll — in gleicher Weise wie bei der Herabsetzung der

Wochendienstzeit auf die Hälfte und der Karenzierung gemäß § 75 a BDG 1979 — bei Vorliegen einer Teilzeitbeschäftigung der Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde bedürfen.

Zu Art. I Z 2 (§§ 50 a und 50 b BDG 1979):

§ 50 a wird inhaltlich nicht geändert, sondern lediglich übersichtlicher gegliedert. Außerdem ist im Abs. 3 eine Zitierung zu ändern.

§ 50 b: Die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte ist nach wie vor für die Pflege eines Kindes vorgesehen, das das erste Lebensjahr vollendet hat. Die Möglichkeit, statt dessen eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch zu nehmen, wird dadurch nicht berührt.

Die Anspruchsvoraussetzungen und die Gestaltungsmöglichkeiten des § 50 b werden — bei voller Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Berufsbeamtentums — in folgenden Bereichen flexibler gestaltet:

1. Die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte muß nicht schon mit dem 1. Lebensjahr des Kindes beginnen, sondern kann auch ab einem späteren Zeitpunkt (zB im Anschluß an einen Karenzurlaub, eine Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder dem EKUG oder eine Vollbeschäftigung) in Anspruch genommen werden (Abs. 2).
2. Die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte kann über das 5. Lebensjahr des Kindes hinaus bis zum Beginn seiner Schulpflicht in Anspruch genommen werden (Abs. 2).
3. Die Zeit der Pflege von Kindern von deren ersten bis zum dritten Lebensjahr unterliegt nach wie vor keiner Obergrenze. Die Regelung über die Obergrenze für Zeiten der Pflege von Kindern, die das dritte Lebensjahr bereits vollendet haben, wird durch Abs. 5 in zweifacher Hinsicht verbessert:
 - a) Das zulässige Gesamtausmaß wird von zwei Jahren auf vier Jahre erhöht.
 - b) Diese Zeiten werden nicht mehr auf das für Herabsetzungen der Wochendienstzeit nach § 50 a geltende Höchstausmaß von vier Jahren angerechnet.

Zu Art. I Z 3 (§ 50 e Abs. 2 und 3 BDG 1979):

§ 50 e Abs. 2 sieht auf Antrag zwingend eine vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte gemäß den §§ 50 a oder 50 b vor, wenn eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch genommen wird. Durch den Vorrang der Teilzeitbeschäftigung soll Beamten die Inanspruchnahme des halben Karenzurlaubsgeldes ermöglicht werden.

Die für die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte vorgesehenen Zeiten, die auf Grund der Option nicht konsumiert werden können, sollen gemäß § 50 e Abs. 3 auch dann für einen allfälligen späteren Verbrauch gewahrt bleiben, wenn sie Bruchteile eines Jahres ausmachen.

Zu Art. I Z 4 (§ 56 Abs. 4 BDG 1979):

Die Beschränkungen hinsichtlich der Ausübung einer Nebenbeschäftigung sollen in gleicher Weise wie bei der Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte und der Karenzierung gemäß § 75 a BDG 1979 auch im Falle einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG gelten.

Zu Art. I Z 5 (§ 78 Abs. 2 BDG 1979):

Die Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15 c MSchG und nach § 8 EKUG muß bei einer allfälligen Umrechnung des Urlaubsausmaßes in Stunden berücksichtigt werden.

Zu Art. I Z 6 (§ 173 Abs. 4 BDG 1979):

Diese Bestimmung normiert, daß das Ausmaß der Lehrverpflichtung des Außerordentlichen Universitätsprofessors durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht berührt wird.

Zu Art. I Z 7 (§ 213 Abs. 2 und 3 BDG 1979):

Die geänderte Regelung über die Herabsetzung der Wochendienstzeit ist auch auf die Lehrverpflichtung der Lehrer anzuwenden, doch waren hier schon bisher wegen der besonderen Umstände der Unterrichtsgestaltung und des Lehrverpflichtungsrechtes abweichende Bestimmungen erforderlich. Soweit diese auf Regelungen der §§ 50 a und 50 b verweisen, ist eine Anpassung an die Änderung dieser Paragraphen erforderlich.

Zu Art. I Z 8 (§§ 231 a und 231 b BDG 1979):

Die Schaffung der neuen Besoldungsgruppe „Beamte des Krankenpflagedienstes“ erfordert es, im BESONDEREN TEIL des BDG 1979 einen zusätzlichen 10. Abschnitt anzufügen, der die dienstrechtlichen Sonderbestimmungen für diese Besoldungsgruppe enthält.

Zu § 231a:

Hier wird die neue Besoldungsgruppe der Beamten des Krankenpflagedienstes sowohl hinsichtlich der Ausbildung als auch hinsichtlich des Verwendungsbildes von den Beamten der Allgemeinen Verwaltung, im speziellen auch von den

Beamten in Unteroffiziersfunktion abgegrenzt. Die Erfordernisse des Abs. 1 Z 1 bis 3 müssen für eine Einstufung in diese Besoldungsgruppe kumulativ erfüllt sein, es müssen also sowohl die geforderte Ausbildung als auch die geforderte Verwendung gemeinsam erfüllt werden.

Um eine einheitliche Vorgangsweise bei der Abgrenzung medizinisch-technischer Tätigkeiten im Sinne des Krankenpflegegesetzes von anderen Tätigkeiten (zB in Laboratorien) zu gewährleisten, knüpft Abs. 2 die Zuordnung solcher Tätigkeiten zum Abs. 1 an das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler. Ein solches Einvernehmen muß nicht immer wieder in jedem Einzelfall hergestellt werden, sondern kann auch generell für genau umschriebene Verwendungen erklärt werden. Bei einer Krankenanstalt, einer Justizanstalt, einer Stellungskommission oder einer Feldambulanz besteht dieses Abgrenzungsproblem nicht, da dort außer den medizinisch-technischen Tätigkeiten keine Tätigkeiten vorgesehen sind, die diesen so ähneln, daß eine genaue Abgrenzung ein Problem darstellen könnte.

Abs. 3 bezieht den veterinärmedizinisch-technischen Dienst und den medizinisch-technischen Dienst an bakteriologisch-serologischen Bundesanstalten in das nach Abs. 1 Z 1 maßgebende Verwendungsbild ein, da sie dem geforderten Verwendungsbild weitestgehend entsprechen und auch die Ausbildung in den meisten Fällen nach den Vorschriften des Krankenpflegegesetzes absolviert wird. Voraussetzung für die Einbeziehung ist jedoch, daß der Beamte im konkreten Einzelfall tatsächlich die Ausbildung für den medizinisch-technischen Dienst nach dem Krankenpflegegesetz absolviert hat und damit die volle Eignung für die medizinisch-technischen Dienste aufweist.

Abs. 4 rezipiert jene Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes, die einen Ersatz der in diesem Gesetz geregelten Ausbildungen durch bestimmte Zeugnisse und Berechtigungen vorsehen.

Zu § 231 b:

Die Amtstitel folgen vom Wortlaut her dem geltenden Recht. Die vom Dienstklassensystem abweichende Konstruktion des neuen Schemas erfordert innerhalb der einzelnen Verwendungsgruppen eine durchgehende Anbindung an Gehaltsstufen.

Zu Art. I Z 9 (§ 236 a BDG 1979):

Wie bereits in den Erläuterungen zu § 50 b ausgeführt, werden die Zeiten der Pflege von Kindern, die das dritte Lebensjahr bereits vollendet haben, nicht mehr auf das für Herabsetzungen der Wochendienstzeit nach § 50 a geltende Höchstaus-

maß von vier Jahren angerechnet. Die Verbesserung soll auch für jene Zeiten wirksam werden, die vor dem 1. Juli 1991 liegen.

Diese Übergangsbestimmung ist auch auf die Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte nach § 213 anzuwenden, da dieser Paragraph die Regelung des § 50 b Abs. 5 über das Höchstausmaß — wenn auch mit gewissen Zusatzbestimmungen — übernimmt.

Zu Art. I Z 10 (§§ 240 b und 240 c BDG 1979):

Zu § 240 b:

Die Neuregelung soll rückwirkend mit 1. Jänner 1991 in Kraft treten. Für Beamte, die sich zur Zeit der Kundmachung dieses Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund befinden und die Erfordernisse des § 231 a zur Überleitung in das neue Schema erfüllen, wird ein Optionsrecht geschaffen: Der Beamte kann demnach durch schriftliche Erklärung, in das neue Schema wechseln zu wollen, seine Überleitung in das neue Schema bewirken.

Das Optionsrecht ist nicht befristet. Wird es jedoch noch während des Jahres 1991 ausgeübt, wird die Überleitung rückwirkend mit 1. Jänner 1991 wirksam. Ist der Beamte erst nach dem 1. Jänner 1991 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommen worden oder hat er erst nach dem 1. Jänner 1991 die ausbildungs- und verwendungsmäßigen Voraussetzungen für eine Einreihung in das Krankenpflegeschema erfüllt, wird die Überleitung mit einem entsprechend späteren Monatsersten wirksam.

Macht der Beamte erst nach Ablauf des Jahres 1991 von seinem Optionsrecht Gebrauch, wird die Überleitung nicht mehr rückwirkend, sondern mit dem Monatsersten wirksam, der der Abgabe der schriftlichen Erklärung folgt.

Zu § 240 c:

Für bestimmte leitende Tätigkeiten des Krankenpflegedienstes und der medizinisch-technischen Dienste ist künftig die Absolvierung einer Sonderausbildung nach § 57 b des Krankenpflegegesetzes erforderlich. Für die vorhandenen Beamten, die bereits eine solche leitende Tätigkeit ausüben, die Sonderausbildung aber nicht aufweisen, ist eine Übergangsbestimmung erforderlich. Demnach gilt das Erfordernis als erfüllt, wenn sie mit 1. Jänner 1991 in das neue Schema übergeleitet werden, also bis spätestens Ende 1991 in das neue Schema optieren.

Werden Beamte in den Jahren 1992 bis 1995 mit den betreffenden Leitungsfunktionen betraut und

liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, ist vom Erfordernis der Sonderausbildung nach § 57 b des Krankenpflegegesetzes abzusehen. Als berücksichtigungswürdiger Grund wird auch der Umstand anzusehen sein, daß ein solcher Beamter bereits im Jahre 1991 im Bundesdienst eine Leitungsfunktion ausgeübt hat, für die diese Sonderausbildung erforderlich ist, aber erst nach Ablauf des Jahres 1991 in das Krankenpflegeschema optiert hat.

Liegen keine berücksichtigungswürdigen Gründe vor, ist eine Betrauung mit einer solchen Leitungsfunktion dennoch zulässig, dies allerdings mit der Auflage, die Sonderausbildung binnen drei Jahren nachzuholen. Wer diese Frist nicht einhält, ist — auch ohne seine Zustimmung — in jene Verwendungsgruppe zu überstellen, der er vor der seinerzeitigen Überstellung angehört hat.

Nach Ablauf des Jahres 1995 können nur mehr Beamte, die die Sonderausbildung bereits absolviert haben, mit einer solchen Leitungsfunktion betraut werden.

Zu Art. I Z 11 (Anlage 1 Z 39 bis 44 BDG 1979):

Die Anlage 1 wird um die Z 39 bis 44 verlängert. Diese Bestimmungen ordnen die einzelnen Verwendungsbilder des neuen Schemas den Verwendungsgruppen K 1 bis K 6 zu und legen die für die Einstufung erforderliche Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz fest.

Zu Art. II Z 1 (§ 2 Z 9 GG):

Hier wird die Liste der bisher acht Besoldungsgruppen um die Besoldungsgruppe der Beamten des Krankenpflegedienstes ergänzt.

Zu Art. II Z 2 und 3 (§ 12 Abs. 2 Z 5 und 6 GG):

Die hier angeführten Zeiten sind nur für jene Verwendungsgruppen voll als Vordienstzeit anzurechnen, für die die Reifeprüfung ein Ernennungserfordernis oder eine Vorbedingung für die Erfüllung des Ernennungserfordernisses darstellt. Im neuen Schema trifft diese Voraussetzung auf die Verwendungsgruppen K 1 und K 2 zu.

Zu Art. II Z 4 (§ 12 a Abs. 2 Z 1 GG):

Hier werden die einzelnen Verwendungsgruppen nach ihrer Wertigkeit hinsichtlich des Überstellungsabzuges zusammengefaßt. Das Krankenpflegeschema ist so gestaltet, daß die Überstellung in sämtlichen Verwendungsgruppen (K 1 bis K 6) linear erfolgt, daß also kein Überstellungsabzug anfällt.

Zu Art. II Z 5 bis 10 (§ 13 Abs. 10, § 15 a, § 16 Abs. 6, § 22 Abs. 2 und 2 a und § 61 Abs. 9 GG):

Das Gehaltsgesetz 1956 enthält mehrere Sonderregelungen für Beamte, deren Wochendienstzeit auf

die Hälfte herabgesetzt ist. Diese Regelungen sind nun auch auf Beamte anzuwenden, die eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nehmen. Im einzelnen handelt es sich um folgende Regelungen:

§ 13 Abs. 10 sieht für die Kürzung des Monatsbezuges während der Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte eine tageweise Aliquotierung vor, da diese Zeiträume nicht mit einem Monatsersten beginnen und mit dem letzten Tag eines Monats enden müssen.

§ 15 a enthält die für die Zeit einer Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte erforderlichen Sonderregelungen für pauschalisierte Nebengebühren.

Zu § 16 Abs. 6:

Wird ein Beamter, dessen Wochendienstzeit auf die Hälfte herabgesetzt ist, zu Mehrdienstleistungen herangezogen, durch die er die halbe Wochendienstzeit, nicht aber die volle Wochendienstzeit überschreitet, so gebührt hiefür eine auf die Grundvergütung reduzierte Überstundenvergütung.

Zu § 22 Abs. 2 und 2 a:

Ein Beamter, dessen Wochendienstzeit auf die Hälfte herabgesetzt ist, hat den vollen Hundertsatz des Pensionsbeitrages zu entrichten, doch dient als Bemessungsbasis nicht der volle, sondern der gemäß § 13 Abs. 10 in Verbindung mit § 13 Abs. 11 gekürzte ruhegenußfähige Monatsbezug.

Zu § 61 Abs. 9:

Wird ein Lehrer, dessen Lehrverpflichtung auf die Hälfte herabgesetzt ist, zu Mehrdienstleistungen herangezogen, durch die er die halbe Lehrverpflichtung, nicht aber die volle Lehrverpflichtung überschreitet, so gebührt ihm hiefür eine mit Rücksicht auf den Wegfall des Überstundenzuschlages verringerte Mehrdienstleistungsvergütung.

Zu Art. II Z 11 (§§ 83 bis 84c GG):

Mit den neuen §§ 83 bis 84 c werden die für das Besoldungsrecht der neuen Besoldungsgruppe der Beamten des Krankenpflegedienstes maßgebenden Regelungen getroffen.

Die Verwendungsgruppen des neuen Krankenpflegeschemas weisen — im Gegensatz zum Schema der Beamten der Allgemeinen Verwaltung — keine Dienstklassengliederung, sondern eine durchgehende Vorrückungslaufbahn auf. Die Bekleidung höherwertiger Funktionen wird unmittelbar durch die Pflegedienst-Chargenzulage oder durch Über-

stellung in eine höhere Verwendungsgruppe honoriert.

Zu § 84:

Das Gehaltsschema sieht für alle Verwendungsgruppen des Krankenpflegeschemas eine lineare Vorrückungslaufbahn mit 20 Gehaltsstufen vor. Die Vorrückung erfolgt gemäß § 8 im Zweijahresrhythmus.

In den Gehaltsansätzen des Krankenpflegeschemas sind die in der Allgemeinen Verwaltung für den Krankenpflegebereich und für den Bereich der medizinisch-technischen Dienste vorgesehenen allgemeinen Zulagen (Verwaltungsdienstzulage und Pflegedienstzulage) bereits berücksichtigt. Der Einbau dieser Zulagen in die Gehaltsansätze und der Wegfall des Dienstklassensystems sollen dazu beitragen, das Besoldungssystem des Krankenpflegeschemas einfacher und übersichtlicher zu gestalten.

Zu § 84 a:

In der Gehaltsstufe 20 soll — gleichermaßen wie zB in der Endgehaltsstufe der Dienstklasse IV der Verwendungsgruppe C — nach zwei Jahren eine „kleine“ Dienstalterszulage von einem Vorrückungsbetrag anfallen. An ihre Stelle soll nach weiteren zwei Jahren eine „große“ Dienstalterszulage von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen treten.

Zu § 84 b:

Für die Übernahme bestimmter leitender Verwendungen ist eine Pflegedienst-Chargenzulage vorgesehen. Diese Regelung entspricht inhaltlich und betraglich der Regelung des § 30 c (Pflegedienst-Chargenzulage in der Allgemeinen Verwaltung).

Zu § 84 c:

Hier wird zur Abgeltung der mit der Dienstleistung im Bereich des Krankenpflegeschemas verbundenen besonderen Belastungen eine Vergütung vorgesehen. Anspruchsvoraussetzungen und Höhe entsprechen einer Regelung, wie sie im Land Wien vorgesehen ist.

Diese Vergütung bildet keinen Bestandteil des Monatsbezuges. Sie ist der Behandlung durch das Nebengebührengesetz (Pensionsbeitrag und Speicherung von Werteinheiten für eine Nebengebührengulage zum Ruhegenuß) unterworfen.

Auf Grund der Einfügung des zusätzlichen Abschnittes über die Beamten des Krankenpflegedienstes ist der nachfolgende Abschnitt „Über-

gangs- und Schlußbestimmungen“ nicht mehr mit „X“, sondern mit „XI“ zu bezeichnen.

Zu Art. II Z 12 (§ 85 e GG):

§ 85 e enthält die Sonderregelungen für jene Beamten in Unteroffiziersfunktion, die sowohl hinsichtlich der Ausbildung als auch des Verwendungsbildes den Verwendungen nach dem Krankenpflegegesetz entsprechen.

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, kommt für sie eine Einreihung in das Krankenpflegeschema nicht in Betracht. Als besoldungsrechtlich vergleichbare Maßnahme sieht daher § 85 e einen Anspruch auf Ergänzungszulage und auf die Vergütung nach § 84 c vor.

Abs. 2 enthält die ausbildungsmäßigen, Abs. 3 die verwendungsspezifischen Voraussetzungen für den Bezug der Ergänzungszulage und der Vergütung.

Die Abs. 4 und 5 regeln die Bemessung der Ergänzungszulage. In den maßgebenden Bezugsvergleichen sind alle im Abs. 5 angeführten Zulagen einzubeziehen.

Die Abs. 6 und 7 regeln die Gebühr der Vergütung nach § 84 c. Ergibt der Bezugsvergleich nach den Abs. 4 und 5 einen — gegenüber dem Krankenpflegeschema — günstigeren Gesamtbezug des Beamten in Unteroffiziersfunktion, ist die Vergütung zum Ausgleich dafür zu kürzen. Das Ausmaß der Kürzung richtet sich nach der Differenz des Bezugsvergleiches nach den Abs. 4 und 5. Dieser Differenzbetrag ist im Verhältnis 14 zu 12 umzurechnen (= 116,7% statt 100%), da die im Abs. 5 angeführten Bezüge unter Einschluß der Sonderzahlung 14x jährlich gebühren, während auf die Vergütung nach § 84 c nur 12x jährlich Anspruch besteht.

Zu Art. III Z 1 (§ 1 Abs. 1 VBG):

Infolge der Einfügung eines neuen Abschnittes V für das Krankenpflegeschema wird die Numerierung der Folgeabschnitte geändert. Dies erfordert im § 1 eine Zitierungsanpassung.

Zu Art. III Z 2 (§ 15 Abs. 2 Z 1 VBG):

Hier werden die einzelnen Entlohnungsgruppen nach ihrer Wertigkeit hinsichtlich des Überstellungsabzuges zusammengefaßt. Das Krankenpflegeschema ist so gestaltet, daß die Überstellung in sämtlichen Entlohnungsgruppen (k 1 bis k 6) linear erfolgt, daß also kein Überstellungsabzug anfällt.

Zu Art. III Z 3 (§ 22 Abs. 3 VBG):

Infolge der Einfügung des neuen Abschnittes V für das Krankenpflegeschema mit den §§ 59 bis 63

wird die Numerierung der folgenden Paragraphen geändert. Dies erfordert im § 22 Abs. 3 eine Zitierungsanpassung.

Zu Art. III Z 4 und 5 (§ 26 Abs. 2 Z 5 und 6 VBG):

Die hier angeführten Zeiten sind nur für jene Verwendungsgruppen voll als Vordienstzeit anzurechnen, für die die Reifeprüfung ein Ernennungserfordernis oder eine Vorbedingung für die Erfüllung des Ernennungserfordernisses darstellt. Im neuen Schema trifft diese Voraussetzung auf die Verwendungsgruppen K 1 und K 2 zu.

Zu Art. III Z 6 (§ 35 Abs. 4 a und 4 b VBG):

Diese Bestimmungen regeln die Bemessung der Abfertigung eines Vertragsbediensteten bei Lösung des Dienstverhältnisses während einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG. Die Regelungen entsprechen den im Karenzurlaubserweiterungsgesetz für den Bereich des Angestelltengesetzes getroffenen Maßnahmen.

Zu Art. III Z 7 (§§ 59 bis 63 VBG):

Die Schaffung des neuen Entlohnungsschemas K für die Vertragsbediensteten des Krankenpflegedienstes erfordert es, im Vertragsbedienstetengesetz einen zusätzlichen Abschnitt V einzufügen, der die dienstrechtlichen Sonderbestimmungen für dieses Entlohnungsschema enthält.

Zu § 59:

Hier wird das neue Entlohnungsschema K sowohl hinsichtlich der Ausbildung als auch hinsichtlich des Verwendungsbildes vom Entlohnungsschema I, im speziellen auch von den Vertragsbediensteten in Unteroffiziersfunktion abgegrenzt. Die Erfordernisse des Abs. 1 Z 1 bis 3 müssen für eine Einstufung in dieses Entlohnungsschema kumulativ erfüllt sein, es müssen also sowohl die geforderte Ausbildung als auch die geforderte Verwendung gemeinsam erfüllt werden.

Zu den Abs. 2 bis 4 wird auf die Erläuterungen zu Art. I (§ 231 a Abs. 2 bis 4 BDG 1979) verwiesen.

Zu § 60:

Hier werden für die Entlohnungsgruppen des K-Schemas die Ernennungserfordernisse rezipiert, die für die vergleichbaren Verwendungsgruppen der Beamten des Krankenpflegedienstes gelten.

Zu § 61:

Das Entgeltschema sieht für alle Entlohnungsgruppen des K-Schemas eine Vorrückungslaufbahn

mit 22 Gehaltsstufen vor. Die Vorrückung erfolgt gemäß § 19 im Zweijahresrhythmus.

In den Entgeltansätzen des Krankenpflegeschemas sind die im Entlohnungsschema I für den Krankenpflegebereich und für den Bereich der medizinisch-technischen Dienste vorgesehenen allgemeinen Zulagen (Verwaltungsdienstzulage und Pflegedienstzulage) bereits berücksichtigt. Der Einbau dieser Zulagen in die Entgeltansätze soll dazu beitragen, das Besoldungssystem des K-Schemas einfacher und übersichtlicher zu gestalten.

Zu § 62:

Für die Übernahme bestimmter leitender Verwendungen ist eine Pflegedienst-Chargenzulage vorgesehen. Diese Regelung entspricht inhaltlich und betraglich der Regelung des § 22 (Pflegedienst-Chargenzulage im Entlohnungsschema I).

Zu § 63:

Hier wird zur Abgeltung der mit der Dienstleistung im Bereich des K-Schemas verbundenen besonderen Belastungen eine Vergütung vorgesehen. Anspruchsvoraussetzungen und Höhe entsprechen einer Regelung, wie sie im Land Wien vorgesehen ist. Diese Vergütung bildet keinen Bestandteil des Bezuges nach § 8 a.

Zu Art. III Z 8 (Abschnitte VI und VII VBG):

Infolge der Einfügung eines neuen Abschnittes V für das Krankenpflegeschema ist die Numerierung der Folgeabschnitte zu ändern.

Zu Art. III Z 9 (§§ 65 bis 68 VBG):

Infolge der Einfügung des neuen Abschnittes V mit den §§ 59 bis 63 ist die Numerierung der folgenden Paragraphen zu ändern.

Zu Art. III Z 10 (§ 69 VBG):

§ 69 enthält die Sonderregelungen für jene Vertragsbediensteten in Unteroffiziersfunktion, die sowohl hinsichtlich der Ausbildung als auch des Verwendungsbildes den Verwendungen nach dem Krankenpflegegesetz entsprechen.

Auf die Erläuterungen zur gleichartigen Beamten-Regelung (Art. II; § 85 e des Gehaltsgesetzes 1956) wird verwiesen.

Zu Art. III Z 11 und 12 (§§ 70 bis 73 VBG):

Infolge der Einfügung der neuen §§ 59 bis 63 und 69 sind die Numerierung der folgenden Paragraphen und Zitierungen im § 71 Abs. 2 zu ändern.

Zu Art. III Z 13 (§§ 74 und 75 VBG):

Diese Paragraphen enthalten die aus Anlaß der Einführung des K-Schemas und des rückwirkenden Inkrafttretens mit 1. Jänner 1991 erforderlichen Übergangsbestimmungen.

Auf die Erläuterungen zur gleichartigen Beamten-Regelung (Art. I; §§ 240 b und 240 c BDG 1979) wird verwiesen.

Zu Art. III Z 14 (§ 76 VBG):

Infolge der Einfügung der neuen §§ 59 bis 63, 69, 74 und 75 ist die Numerierung des folgenden Paragraphen zu ändern.

Zu Art. IV (§ 2 Abs. 1 und 1a NGZG):

Nebengebühren für zeitliche Mehrleistungen, mit denen zwar die halbe, nicht aber die volle Wochendienstleistung überschritten wird, zählen nicht zu den anspruchsbegründenden Nebengebühren im Nebengebührengesetz. Diese Regelung wurde aus Anlaß der Einführung der Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte geschaffen und ist nun auch auf die Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG und nach § 8 EKUG anzuwenden.

Zu Art. V Z 1 bis 4, 6 und 7 (§ 40 Abs. 4, §§ 44 a und 44 b, § 44 e Abs. 2 bis 4, § 47, § 115 Abs. 7 und § 115 a LDG):

Hier werden die im Art. I für den Bereich des BDG 1979 getroffenen Neuregelungen über die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte auf die dem LDG 1984 unterstehenden Landeslehrer übertragen.

Zu Art. V Z 5 (§ 58 a LDG):

§ 58 a schafft für den Landeslehrer einen Anspruch auf Gewährung eines unbezahlten Karenzurlaubes, wenn sich dieser Landeslehrer der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, widmet und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird. Die Definition der gänzlichen Beanspruchung der Arbeitskraft deckt sich weitgehend mit § 18 a Abs. 3 ASVG. Analog zur ASVG-Regelung, wonach für die Zeit der Pflege des behinderten Kindes die Möglichkeit der Selbstversicherung besteht, gilt diese Zeit als ruhegenußfähige Dienstzeit. Um unnötige Härten zu vermeiden, ist unter bestimmten Voraussetzungen eine vorzeitige Beendigung des Karenzurlaubes möglich.

Eine gleichlautende Regelung ist mit der BDG-Novelle 1990 im BDG 1979 getroffen worden (§ 75 a).

Zu Art. VI Z 1 bis 5 (§ 40 Abs. 4, §§ 45 und 46, § 49 Abs. 2 bis 4, § 121 Abs. 7 und § 121 a LLDG):

Hier werden die im Art. I für den Bereich des BDG 1979 getroffenen Neuregelungen über die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte auf die dem LLDG 1985 unterstehenden Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer übertragen.

Zu Art. VII Z 1 (§ 17 Abs. 3 BF-DO):

Die Beschränkungen hinsichtlich der Ausübung einer Nebenbeschäftigung sollen in gleicher Weise wie bei der Karenzierung gemäß § 56 a BF-DO auch im Falle einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG gelten.

Zu Art. VII Z 2 (§ 67 Abs. 4 a und 4 b BF-DO):

Diese Bestimmungen regeln die Bemessung der Abfertigung eines Bediensteten bei Lösung des Dienstverhältnisses während einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG. Die Regelungen entsprechen den im Karenzurlaubserweiterungsgesetz für den Bereich des Angestelltengesetzes getroffenen Maßnahmen.

Zu Art. VIII (§ 28 Abs. 4 a und 4 b LFDG):

Diese Bestimmungen regeln die Bemessung der Abfertigung eines Dienstnehmers nach dem Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz bei Lösung des Dienstverhältnisses während einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG. Die Regelungen entsprechen den im Karenzurlaubserweiterungsgesetz für den Bereich des Landarbeitersgesetzes getroffenen Maßnahmen.

Zu Art. IX (§ 10 EKUG):

§ 10 Abs. 6 bestimmt, daß jene Beamten, für die eine Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte nicht in Betracht kommt, eine Teilzeitbeschäftigung ebenfalls nicht in Anspruch nehmen können.

§ 10 Abs. 7 und 8 enthält die auf Grund der Unterstellung der Beamten unter die Teilzeitbeschäftigungsregelung des EKUG erforderlichen Anpassungen. So mußte etwa die Anwendung des § 8 Abs. 1 ausgeschlossen werden, weil bei Beamten eine Vereinbarung über eine Teilzeitbeschäftigung nicht in Betracht kommt. Die Teilzeitbeschäftigung ist bei Beamten mit Bescheid zu verfügen.

In gleicher Weise wie bei der Herabsetzung der Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) auf die Hälfte ist

1. im Abs. 7 Z 1 das Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der Wochenarbeitszeit (Lehrverpflichtung) festzulegen,
2. im Abs. 7 Z 2 vorzusehen, daß eine Teilzeitbeschäftigung nur aus den Gründen des § 50 a Abs. 4 Z 3 BDG 1979 von der Dienstbehörde abgelehnt werden darf,
3. im Abs. 7 Z 5 vorzusehen, daß die stundenmäßige Festsetzung der Dienstleistung wie im § 50 c BDG 1979 vorzunehmen ist,
4. im Abs. 7 Z 6 vorzusehen, daß eine vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung aus den Gründen des § 50 e Abs. 1 BDG 1979 verfügt werden kann, und
5. im Abs. 8 vorzusehen, daß eine Überschreitung der halben Wochendienstzeit nur aus den Gründen des § 50 d BDG 1979 zulässig ist.

Durch die im § 10 Abs. 10 getroffene Übergangsregelung soll in jenen Fällen, in denen die im § 8 Abs. 6 angeführten Fristen bereits abgelaufen sind, die Möglichkeit zur Stellung des Antrages auf Teilzeitbeschäftigung gewahrt werden.

Zu Art. X (§ 23 Abs. 3 bis 7 MSchG):

Abs. 3 bestimmt, daß jene Beamten, für die eine Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte nicht in Betracht kommt, eine Teilzeitbeschäftigung ebenfalls nicht in Anspruch nehmen können.

Die Abs. 4 und 5 enthalten die auf Grund der Unterstellung der Beamten unter die Teilzeitbeschäftigungsregelung des EKUG erforderlichen Anpassungen. So mußte etwa die Anwendung des § 15 c Abs. 1 ausgeschlossen werden, weil bei Beamten eine Vereinbarung über eine Teilzeitbeschäftigung nicht in Betracht kommt. Die Teilzeitbeschäftigung ist bei Beamten mit Bescheid zu verfügen.

In gleicher Weise wie bei der Herabsetzung der Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) auf die Hälfte ist

1. im Abs. 4 Z 1 das Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der Wochenarbeitszeit (Lehrverpflichtung) festzulegen,
2. im Abs. 4 Z 2 vorzusehen, daß eine Teilzeitbeschäftigung nur aus den Gründen des § 50 a Abs. 4 Z 3 BDG 1979 von der Dienstbehörde abgelehnt werden darf,
3. im Abs. 4 Z 5 vorzusehen, daß die stundenmäßige Festsetzung der Dienstleistung wie im § 50 c BDG 1979 vorzunehmen ist,
4. im Abs. 4 Z 6 vorzusehen, daß eine vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung aus den Gründen des § 50 e Abs. 1 BDG 1979 verfügt werden kann, und
5. im Abs. 5 vorzusehen, daß eine Überschreitung der halben Wochendienstzeit nur aus den Gründen des § 50 d BDG 1979 zulässig ist.

Durch die im Abs. 7 getroffene Übergangsregelung soll in jenen Fällen, in denen die im § 15 c Abs. 6 angeführten Fristen bereits abgelaufen sind, die Möglichkeit zur Stellung des Antrages auf Teilzeitbeschäftigung gewahrt werden.

Zu Art. XI Z 1 (§ 11 c Abs. 2 bis 4 KUG):

Die Abs. 2 und 3 regeln das Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen und der Höhe in gleicher Weise, wie der § 31 a Abs. 3 und 4 AIVG.

Der Abs. 4 bestimmt, daß ein Anspruch auf das Karenzurlaubsgeld wegen Teilzeitbeschäftigung nicht besteht, wenn der andere Elternteil das volle Karenzurlaubsgeld bezieht. Dies wird etwa dann der Fall sein, wenn der andere Elternteil in den Fällen des § 15 b MSchG oder des § 5 EKUG einen Karenzurlaub in Anspruch nimmt.

Zu Art. XI Z 2 bis 4 (§ 11 c Abs. 5 bis 7 KUG):

Hier werden die übrigen Bestimmungen des § 11 c an die neuen Abs. 2 bis 4 angepaßt.

Zu Art. XII (§ 31 a Abs. 9 AIVG):

Auf Grund der Unterstellung der Bundesbeamten und beamteten Landeslehrer unter die Teilzeitbe-

schäftigungsregelung des MSchG und EKUG und der korrespondierenden Regelungen im Karenzurlaubsgeldgesetz kann die gegenständliche Gleichstellungsbestimmung entfallen, weil die Herabsetzung der Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) auf die Hälfte bei Ansprüchen auf das Karenzurlaubsgeld nach dem Karenzurlaubsgeldgesetz und dem AIVG ohne Bedeutung ist.

Zu Art. XIII Z 1 bis 4 (§ 3 RGV):

Der Schaffung der Besoldungsgruppe der Beamten des Krankenpflagedienstes ist bei den Vorschriften über die Einreihung in die Gebührenstufen der Reisegebührevorschrift 1955 Rechnung zu tragen.

Zu Art. XIII Z 5 (§ 74 RGV):

Hier werden die Bestimmungen über die Zuordnung der Vertragsbediensteten zu den Gebührenstufen der Reisegebührevorschrift an das neue K-Schema angepaßt.

Gleichzeitig wird § 74 von einer tabellarischen auf eine Ziffern-Gliederung umgestellt und somit der formalen Gliederung des § 3 angepaßt. Darüber hinaus wird klargestellt, daß Vertragsassistenten der Gebührenstufe 3 angehören (sie waren bisher im § 74 nicht aufgezählt).

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen nicht aufgenommen,

- denen kein bisheriger Text oder lediglich ein durch Zeitablauf gegenstandslos gewordener Text gegenübersteht oder
- die nur geänderte Numerierungen oder Zitierungsanpassungen beinhalten.

a l t

n e u

BDG 1979

Art. I Z 1:

§ 37. (3) Der Beamte, dessen Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist, darf eine Nebentätigkeit nur ausüben, wenn und insoweit die oberste Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Ausübung der Nebentätigkeit dem Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit widerstreitet.

§ 37. (3) Der Beamte,

1. dessen Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
2. der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt oder
3. der sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes nach § 75 a befindet,

darf eine Nebentätigkeit nur ausüben, wenn und insoweit die oberste Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebentätigkeit dem Grund der nach den Z 1 bis 3 getroffenen Maßnahme widerstreitet.

Art. I Z 2:

Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte

§ 50 a. (1) Die Wochendienstzeit des Beamten kann auf seinen Antrag auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn dies zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger notwendig ist und wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Wochendienstzeit darf — ausgenommen im Falle des § 50 e Abs. 2 — nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres herabgesetzt werden. Für einen Beamten dürfen die Zeiträume dieser Herabsetzung insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.

(2) Nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister,

Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte

§ 50 a. (1) Die Wochendienstzeit des Beamten kann auf seinen Antrag auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn

1. dies zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger notwendig ist und
2. wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Schwiegereltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) Die Wochendienstzeit darf — ausgenommen im Falle des § 50 e Abs. 3 — nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres herabgesetzt

alt

Schwiegereltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) Die Wochendienstzeit darf nicht herabgesetzt werden, wenn

1. sich der Beamte in den vorangegangenen fünf Jahren nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule befunden hat,
2. der Zeitraum der Herabsetzung der Wochendienstzeit nach der Vollendung des 55. Lebensjahres des Beamten enden würde oder
3. der Beamte infolge der Herabsetzung der Wochendienstzeit aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

§ 50 b. (1) Die Wochendienstzeit des Beamten ist auf seinen Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommt,

auf die Hälfte herabzusetzen. Diese Herabsetzung der Wochendienstzeit wird mit dem Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes wirksam und endet mit dem Ablauf von drei Jahren nach der Geburt des Kindes.

(2) Auf Antrag des Beamten kann die Dauer der Herabsetzung der Wochendienstzeit höchstens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Geburt des Kindes verlängert werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. § 50 a Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden.

(3) Der Beamte hat den Antrag auf Herabsetzung der Wochendienstzeit spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(4) Die Zeiträume einer Herabsetzung der Wochendienstzeit nach Abs. 2 dürfen für den Beamten insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen. Diese Zeiträume sind auf den im § 50 a Abs. 1 dritter Satz angeführten Gesamtzeitraum anzurechnen.

(5) § 50 a Abs. 3 Z 3 ist anzuwenden.

neu

werden. Für einen Beamten dürfen die Zeiträume dieser Herabsetzung insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.

(4) Die Wochendienstzeit darf nicht herabgesetzt werden, wenn

1. sich der Beamte in den vorangegangenen fünf Jahren nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule befunden hat,
2. der Zeitraum der Herabsetzung der Wochendienstzeit nach der Vollendung des 55. Lebensjahres des Beamten enden würde oder
3. der Beamte infolge der Herabsetzung der Wochendienstzeit aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

§ 50 b. (1) Die Wochendienstzeit des Beamten ist auf seinen Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommt,

auf die Hälfte herabzusetzen.

(2) Die Wochendienstzeit darf aus diesem Anlaß — ausgenommen im Falle des § 50 e Abs. 3 — nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres oder bis zum Schuleintritt des Kindes herabgesetzt werden. Die Herabsetzung nach Abs. 1 endet spätestens mit dem Schuleintritt des Kindes.

(3) Diese Herabsetzung der Wochendienstzeit ist nur zulässig, wenn

1. das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat und noch nicht schulpflichtig ist,
2. das Kind dem Haushalt des Beamten angehört und
3. der Beamte das Kind überwiegend selbst betreuen will.

(4) Der Beamte hat den Antrag auf Herabsetzung der Wochendienstzeit spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(5) Die Zeiträume der Herabsetzung der Wochendienstzeit gemäß Abs. 1 zur Pflege von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, dürfen für einen Beamten insgesamt vier Jahre nicht übersteigen.

(6) § 50 a Abs. 4 Z 3 ist anzuwenden.

alt

Art. I Z 3:

§ 50 e. (2) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der Wochendienstzeit nach § 50 a oder nach § 50 b Abs. 2 verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der Wochendienstzeit gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung der Wochendienstzeit nur ungeteilt in Anspruch genommen werden.

Art. I Z 4:

§ 56. (4) Der Beamte, dessen Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder der sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes gemäß § 75 a befindet, darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die oberste Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist zu versagen

1. in den Fällen des Abs. 2 oder
2. wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit oder der Pflege des behinderten Kindes widerstreitet.

Art. I Z 5:

§ 78. (2) Die Stundenzahl (Abs. 1)

1. erhöht sich entsprechend, wenn der Beamte einem verlängerten Dienstplan unterliegt,
2. vermindert sich entsprechend, wenn die Wochendienstzeit des Beamten nach den §§ 50 a oder 50 b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist.

neu

§ 50 e. (4) Der Beamte,

1. dessen Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
2. der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt oder
3. der sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes nach § 75 a befindet,

darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die oberste Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist in den Fällen des Abs. 2 sowie dann zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der nach den Z 1 bis 3 getroffenen Maßnahme widerstreitet.

§ 56. (2) Die Stundenzahl nach Abs. 1

1. erhöht sich entsprechend, wenn der Beamte einem verlängerten Dienstplan unterliegt,
2. vermindert sich entsprechend, wenn
 - a) die Wochendienstzeit des Beamten nach den §§ 50 a oder 50 b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
 - b) der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

§ 78. (2) Die Stundenzahl nach Abs. 1

1. erhöht sich entsprechend, wenn der Beamte einem verlängerten Dienstplan unterliegt,
2. vermindert sich entsprechend, wenn
 - a) die Wochendienstzeit des Beamten nach den §§ 50 a oder 50 b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
 - b) der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

32

101 der Beilagen

alt

Art. I Z 6:

§ 173. (4) Durch die Herabsetzung der Wochendienstzeit nach den §§ 50 a und 50 b wird das vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung festgesetzte Ausmaß der Lehrverpflichtung des Außerordentlichen Universitätsprofessors nicht geändert; § 31 Abs. 3 bis 7 UOG bleibt unberührt.

Art. I Z 7:

§ 213. (2) Die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung endet unbeschadet des § 50 e mit Ablauf des Schuljahres, in dem die im § 50 a Abs. 1 zweiter Satz oder § 50 b Abs. 1 oder 2 festgelegte Frist abläuft; dies gilt jedoch nicht für solche Zeiträume, an die ohne Unterbrechung ein weiterer Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 50 a oder 50 b anschließt.

(3) Zeiträume nach § 50 a Abs. 1 zweiter Satz bzw. § 50 b Abs. 2, um die infolge der Anwendung des Abs. 2 Jahresfristen überschritten werden, sind auf den im § 50 a Abs. 1 dritter Satz bzw. den im § 50 b Abs. 4 erster Satz angeführten Gesamtzeitraum anzurechnen. Soweit es die Einhaltung des Abs. 2 erfordert, ist eine Überschreitung dieses Gesamtzeitraumes um höchstens ein Jahr zulässig.

neu

§ 173. (4) Das vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung festgesetzte Ausmaß der Lehrverpflichtung des Außerordentlichen Universitätsprofessors wird durch

1. die Herabsetzung der Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b oder
 2. eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15 c MSchG oder § 8 EKUG
- nicht geändert. § 31 Abs. 3 bis 7 UOG bleibt unberührt.

§ 213. (2) Die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung endet unbeschadet des § 50 e mit Ablauf des Schuljahres, in dem oder mit dessen Beginn die im § 50 a Abs. 3 oder im § 50 b Abs. 2 festgelegte Frist abläuft. Dies gilt jedoch nicht für solche Zeiträume, an die ohne Unterbrechung ein weiterer Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 50 a oder 50 b anschließt.

(3) Zeiträume nach § 50 a Abs. 3 oder nach § 50 b Abs. 5, um die infolge der Anwendung des Abs. 2 Jahresfristen überschritten werden, sind auf den im § 50 a Abs. 3 oder den im § 50 b Abs. 5 angeführten Gesamtzeitraum anzurechnen. Soweit es die Einhaltung des Abs. 2 erfordert, ist eine Überschreitung dieses Gesamtzeitraumes um höchstens ein Jahr zulässig.

Gehaltsgesetz 1956

Art. II Z 1:

Besoldungsrechtliche Einteilung der Beamten

§ 2. Die Bezüge der Beamten richten sich nach der Zugehörigkeit zu einer der folgenden Besoldungsgruppen:

1. Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung,
2. Richteramtsanwärter, Richter und Staatsanwälte,
3. Hochschullehrer,
4. Lehrer,
5. Beamte des Schulaufsichtsdienstes,
6. Wachebeamte,
7. Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten,
8. Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung.

Besoldungsrechtliche Einteilung der Beamten

§ 2. Die Bezüge der Beamten richten sich nach der Zugehörigkeit zu einer der folgenden Besoldungsgruppen:

1. Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung,
2. Richteramtsanwärter, Richter und Staatsanwälte,
3. Hochschullehrer,
4. Lehrer,
5. Beamte des Schulaufsichtsdienstes,
6. Wachebeamte,
7. Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten,
8. Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung,
9. Beamte des Krankenpflagedienstes.

alt

Art. II Z 2 und 3:**§ 12. (2)** Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

-
5. die Zeit einer Verwendung oder Ausbildung, wenn sie in der Anlage 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, in einer Verordnung zu diesem Bundesgesetz oder in einer gemäß § 233 Abs. 4 BDG 1979 weiter anzuwendenden Rechtsvorschrift für die Verwendung des Beamten
 - a) in einer der im § 12 a Abs. 2 Z 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen über das Erfordernis der abgeschlossenen Hochschulbildung hinaus vorgeschrieben ist;
 - b) in einer der Verwendungsgruppen B, L 2b, W 1 oder H 2 über das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule hinaus vorgeschrieben ist;
 ferner die nach der Erlangung des Reifezeugnisses einer höheren Schule für die Ausbildung zur Ablegung der Befähigungsprüfung für den Fremdsprachunterricht aufgewendete Zeit, soweit sie ein Jahr nicht übersteigt;
 6. bei Beamten, die in die Verwendungsgruppen B, L 2b, H 2, PT 1 bis PT 4 oder in eine der im § 12 a Abs. 2 Z 2 und 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums an einer höheren Schule bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Beamte den Abschluß dieser Ausbildung auf Grund der schulrechtlichen Vorschriften frühestens hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Schulabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;
-

Art. II Z 4:

§ 12 a. (2) Für die Ermittlung des in der neuen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe gebührenden Gehaltes werden die nachstehenden Besoldungs- und Verwendungsgruppen wie folgt zusammengefaßt:

1. Verwendungsgruppen B, C, D, E, P 1 bis P 5, L 2b, L 3, W 1 bis W 3, H 2 bis H 4 und PT 1 bis PT 9;
2. Verwendungsgruppen L 2a;
3. Verwendungsgruppen A, L PA, L 1 und H 1, Richteramtsanwärter, Richter und Staatsanwälte und Universitäts(Hochschul)assistenten.

neu

§ 12. (2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

-
5. die Zeit einer Verwendung oder Ausbildung, wenn sie in der Anlage 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, in einer Verordnung zu diesem Bundesgesetz oder in einer gemäß § 233 Abs. 4 BDG 1979 weiter anzuwendenden Rechtsvorschrift für die Verwendung des Beamten
 - a) in einer der im § 12 a Abs. 2 Z 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen über das Erfordernis der abgeschlossenen Hochschulbildung hinaus vorgeschrieben ist;
 - b) in einer der Verwendungsgruppen B, L 2b, W 1, H 2, K 1 oder K 2 über das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule hinaus vorgeschrieben ist;
 ferner die nach der Erlangung des Reifezeugnisses einer höheren Schule für die Ausbildung zur Ablegung der Befähigungsprüfung für den Fremdsprachunterricht aufgewendete Zeit, soweit sie ein Jahr nicht übersteigt;
 6. bei Beamten, die in die Verwendungsgruppen B, L 2b, H 2, PT 1 bis PT 4, K 1 oder K 2 oder in eine der im § 12 a Abs. 2 Z 2 und 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums an einer höheren Schule bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Beamte den Abschluß dieser Ausbildung auf Grund der schulrechtlichen Vorschriften frühestens hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Schulabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;
-

§ 12 a. (2) Für die Ermittlung des in der neuen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe gebührenden Gehaltes werden die nachstehenden Besoldungs- und Verwendungsgruppen wie folgt zusammengefaßt:

1. Verwendungsgruppen B, C, D, E, P 1 bis P 5, L 2b, L 3, W 1 bis W 3, H 2 bis H 4, PT 1 bis PT 9 und K 1 bis K 6;
2. Verwendungsgruppen L 2a;
3. Verwendungsgruppen A, L PA, L 1 und H 1, Richteramtsanwärter, Richter und Staatsanwälte und Universitäts(Hochschul)assistenten.

34

101 der Beilagen

alt

Art. II Z 5:

§ 13. (10) Der Monatsbezug des Beamten, dessen Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b BDG 1979 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist, gebührt im halben Ausmaß. Diese Verminderung wird abweichend vom § 6 für den Zeitraum wirksam, für den die Wochendienstzeit herabgesetzt worden ist.

Art. II Z 6:

§ 15 a. (1) Für Zeiträume, in denen die Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b BDG 1979 herabgesetzt ist, gebühren dem Beamten abweichend vom § 15 Abs. 2 bis 5 keine pauschalierten Nebengebühren der im § 15 Abs. 1 Z 1 und 3 bis 5 angeführten Art. Laufende pauschalierte Nebengebühren dieser Art erlöschen abweichend vom § 15 Abs. 6 mit dem Wirksamwerden der Herabsetzung der Wochendienstzeit.

(2) Sonstige pauschalierte Nebengebühren gebühren in dem Ausmaß, das sich bei sinngemäßer Anwendung des § 15 Abs. 2 bis 5 durch die auf Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit geänderten Verhältnisse ergibt. Die sich daraus ergebende Verringerung solcher pauschalierter Nebengebühren wird abweichend vom § 15 Abs. 6 für den Zeitraum wirksam, für den die Wochendienstzeit herabgesetzt worden ist.

Art. II Z 7:

§ 16. (6) Die Abs. 1 bis 5 sind auf zusätzliche Dienstleistungen im Sinne des § 50 d BDG 1979 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Überstundenzuschlag nur für Zeiten gebührt, mit denen der Beamte die volle Wochendienstzeit überschreitet. Werden in einem solchen Fall Dienstleistungen erbracht, die mit verschiedenen hohen Überstundenzuschlägen abzugelten wären, so sind jene als Überstunden im Sinne des ersten Satzes abzugelten, für die die höheren Überstundenzuschläge gebühren.

neu

§ 13. (10) Der Monatsbezug des Beamten gebührt im halben Ausmaß, wenn

1. seine Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b BDG 1979 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
2. er eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

Diese Verminderung wird abweichend vom § 6 für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach den Z 1 und 2 gilt.

§ 15 a. (1) Für Zeiträume, in denen

1. die Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b auf die Hälfte herabgesetzt ist oder
2. der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt,

gebühren dem Beamten abweichend vom § 15 Abs. 2 bis 5 keine pauschalierten Nebengebühren der im § 15 Abs. 1 Z 1 und 3 bis 5 angeführten Art. Laufende pauschalierte Nebengebühren dieser Art erlöschen abweichend vom § 15 Abs. 6 mit dem Wirksamwerden einer Maßnahme nach den Z 1 oder 2.

(2) Sonstige pauschalierte Nebengebühren gebühren in dem Ausmaß, das sich bei Anwendung des § 15 Abs. 2 bis 5 durch die auf Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit oder der Teilzeitbeschäftigung geänderten Verhältnisse ergibt. Die sich daraus ergebende Verringerung solcher pauschalierter Nebengebühren wird abweichend vom § 15 Abs. 6 für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach Z 1 oder 2 gilt.

§ 16. (6) Die Abs. 1 bis 5 sind auf zusätzliche Dienstleistungen im Sinne des § 50 d BDG 1979, des § 15 c Abs. 8 MSchG und des § 10 Abs. 8 EKUG mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Überstundenzuschlag nur für Zeiten gebührt, mit denen der Beamte die volle Wochendienstzeit überschreitet. Werden in einem solchen Fall Dienstleistungen erbracht, die mit verschiedenen hohen Überstundenzuschlägen abzugelten wären, so sind jene als Überstunden im Sinne des ersten Satzes abzugelten, für die die höheren Überstundenzuschläge gebühren.

alt

Art. II Z 8 und 9:

§ 22. (2) Der Pensionsbeitrag beträgt 10,0 vH der Bemessungsgrundlage. Diese besteht aus

1. dem Gehalt,
2. den als ruhegenußfähig erklärten Zulagen und
3. den einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Zulagen,

die der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entsprechen. Den Pensionsbeitrag in der im ersten Satz angeführten Höhe hat der Beamte auch von den Teilen der Sonderzahlung zu entrichten, die den unter Z 1 bis 3 genannten Geldleistungen entsprechen. Für Zeiträume, in denen die Wochendienstzeit des Beamten nach den §§ 50 a und 50 b BDG 1979 herabgesetzt ist, umfaßt die Bemessungsgrundlage die in Z 1 bis 3 angeführten Geldleistungen in der Höhe, wie sie sich aus § 13 Abs. 10 und 11 ergibt.

Art. II Z 10:

§ 61. (9) Die Abs. 1 bis 8 sind auf Zeiten, mit denen ein von den §§ 50 a oder 50 b BDG 1979 erfaßter Lehrer lediglich das Ausmaß einer auf die Hälfte herabgesetzten — und nicht einer vollen — Lehrverpflichtung überschreitet, mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. an die Stelle der im Abs. 4 angeführten Vergütung von 6,8 vH eine Vergütung von 5 vH und
2. an die Stelle des im Abs. 5 angeführten Ausmaßes von 25 vH das Ausmaß von 23,1 vH

tritt.

neu

§ 22. (2) Der Pensionsbeitrag beträgt 10,0 vH der Bemessungsgrundlage. Diese besteht aus

1. dem Gehalt,
2. den als ruhegenußfähig erklärten Zulagen und
3. den einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Zulagen,

die der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entsprechen. Den Pensionsbeitrag in der im ersten Satz angeführten Höhe hat der Beamte auch von den Teilen der Sonderzahlung zu entrichten, die den unter Z 1 bis 3 genannten Geldleistungen entsprechen.

(2 a) Für Zeiträume, in denen

1. die Wochendienstzeit des Beamten nach den §§ 50 a oder 50 b BDG 1979 herabgesetzt ist oder
2. der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt,

umfaßt die Bemessungsgrundlage die in Abs. 2 Z 1 bis 3 angeführten Geldleistungen in der Höhe, wie sie sich aus § 13 Abs. 10 und 11 ergibt.

§ 61. (9) Die Abs. 1 bis 8 sind auf Zeiten, mit denen ein Lehrer, dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 50 a oder 50 b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt, lediglich das Ausmaß einer auf die Hälfte herabgesetzten — und nicht einer vollen — Lehrverpflichtung überschreitet, mit der Abweichung anzuwenden, daß

1. an die Stelle der im Abs. 4 angeführten Vergütung von 6,8 vH eine Vergütung von 5 vH und
2. an die Stelle des im Abs. 5 angeführten Ausmaßes von 25 vH das Ausmaß von 23,1 vH

tritt.

36

101 der Beilagen

alt

neu

Vertragsbedienstetengesetz 1948

Art. III Z 2:

§ 15. (2) Für die Ermittlung des in der neuen Entlohnungsgruppe gebührenden Monatsentgelts werden die Entlohnungsgruppen wie folgt zusammengefaßt:

1. Entlohnungsgruppen b, c, d, e, p 1 bis p 5, l 2b und l 3;
2. Entlohnungsgruppen l 2a;
3. Entlohnungsgruppen a, l pa und l 1.

Art. III Z 4 und 5:

§ 26. (2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

.....

5. die Zeit einer Verwendung oder Ausbildung, wenn sie für entsprechend eingestufte Beamte in der Anlage 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, in einer Verordnung zu diesem Bundesgesetz oder in einer gemäß § 233 Abs. 4 BDG 1979 weiter anzuwendenden Rechtsvorschrift für die Verwendung des Beamten

- a) in einer der Verwendungsgruppen A, L PA oder L 1 über das Erfordernis der abgeschlossenen Hochschulbildung hinaus vorgeschrieben ist;
- b) in einer der Verwendungsgruppen B oder L 2b über das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule hinaus vorgeschrieben ist;

ferner die nach der Erlangung des Reifezeugnisses einer höheren Schule für die Ausbildung zur Ablegung der Befähigungsprüfung für den Fremdsprachunterricht aufgewendeten Zeit, soweit sie ein Jahr nicht übersteigt;

6. bei Vertragsbediensteten, die in die Entlohnungsgruppen a, b, l pa, l 1 oder l 2 aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums an einer höheren Schule bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Vertragsbedienstete den Abschluß dieser Ausbildung auf Grund der schulrechtlichen Vorschriften frühestens hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Schulabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;

.....

§ 15. (2) Für die Ermittlung des in der neuen Entlohnungsgruppe gebührenden Monatsentgelts werden die Entlohnungsgruppen wie folgt zusammengefaßt:

1. Entlohnungsgruppen b, c, d, e, p 1 bis p 5, l 2b, l 3 und k 1 bis k 6;
2. Entlohnungsgruppen l 2a;
3. Entlohnungsgruppen a, l pa und l 1.

§ 26. (2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

.....

5. die Zeit einer Verwendung oder Ausbildung, wenn sie für entsprechend eingestufte Beamte in der Anlage 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, in einer Verordnung zu diesem Bundesgesetz oder in einer gemäß § 233 Abs. 4 BDG 1979 weiter anzuwendenden Rechtsvorschrift für die Verwendung des Beamten

- a) in einer der Verwendungsgruppen A, L PA oder L 1 über das Erfordernis der abgeschlossenen Hochschulbildung hinaus vorgeschrieben ist;
- b) in einer der Verwendungsgruppen B, L 2b, K 1 oder K 2 über das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule hinaus vorgeschrieben ist;

ferner die nach der Erlangung des Reifezeugnisses einer höheren Schule für die Ausbildung zur Ablegung der Befähigungsprüfung für den Fremdsprachunterricht aufgewendeten Zeit, soweit sie ein Jahr nicht übersteigt;

6. bei Vertragsbediensteten, die in die Entlohnungsgruppen a, b, l pa, l 1, l 2, k 1 oder k 2 aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums an einer höheren Schule bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Vertragsbedienstete den Abschluß dieser Ausbildung auf Grund der schulrechtlichen Vorschriften frühestens hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Schulabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;

.....

alt

neu

38

Nebengebühreneulagenesetz

Art. IV Z 1 und 2:

§ 2. (1) Folgende Nebengebühren — in den weiteren Bestimmungen kurz „anspruchsbegründende Nebengebühren“ genannt — begründen den Anspruch auf eine Nebengebühreneulage zum Ruhegenuß:

1. Überstundenvergütungen nach § 16 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
2. Pauschalvergütungen für verlängerten Dienstplan nach § 16 a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
3. Sonn- und Feiertagsvergütungen (Sonn- und Feiertagszulagen) nach § 17 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
4. Journaldienstzulagen nach § 17 a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
5. Bereitschaftsentschädigungen nach § 17 b des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
6. Mehrleistungszulagen nach § 18 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
7. Erschwerniszulagen nach § 19 a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
8. Gefahrenzulagen nach § 19 b des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
9. Vergütungen für Mehrdienstleistungen nach § 61 des Gehaltsgesetzes 1956,
10. die den Landeslehrern auf Grund des Art. III der 28. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 396/1975, nach § 1 Z 1 und 2 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 10. März 1976 über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen von Schulversuchen, BGBl. Nr. 104/1976, gebührenden besonderen Vergütungen,
11. die den Beamten des Schulaufsichtsdienstes und den mit der Funktion eines Beamten des Schulaufsichtsdienstes betrauten Lehrern auf Grund des Art. III der 28. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 396/1975, nach § 3 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 10. März 1976 über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen von

§ 2. (1) Folgende Nebengebühren — in den weiteren Bestimmungen kurz „anspruchsbegründende Nebengebühren“ genannt — begründen den Anspruch auf eine Nebengebühreneulage zum Ruhegenuß:

1. Überstundenvergütungen nach § 16 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
2. Pauschalvergütungen für verlängerten Dienstplan nach § 16 a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
3. Sonn- und Feiertagsvergütungen (Sonn- und Feiertagszulagen) nach § 17 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
4. Journaldienstzulagen nach § 17 a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
5. Bereitschaftsentschädigungen nach § 17 b des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
6. Mehrleistungszulagen nach § 18 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
7. Erschwerniszulagen nach § 19 a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
8. Gefahrenzulagen nach § 19 b des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
9. Vergütungen für Mehrdienstleistungen nach § 61 des Gehaltsgesetzes 1956,
10. die den Landeslehrern auf Grund des Art. III der 28. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 396/1975, nach § 1 Z 1 und 2 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 10. März 1976 über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen von Schulversuchen, BGBl. Nr. 104/1976, gebührenden besonderen Vergütungen,
11. die den Beamten des Schulaufsichtsdienstes und den mit der Funktion eines Beamten des Schulaufsichtsdienstes betrauten Lehrern auf Grund des Art. III der 28. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 396/1975, nach § 3 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 10. März 1976 über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen von

101 der Beilagen

alt

Schulversuchen, BGBl. Nr. 104/1976, gebührenden besonderen Vergütungen,

12. die auf Grund des Art. II der 30. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 318/1977, nach § 2 Z 1 lit. a, Z 2 lit. a und Z 3, § 3 und § 4 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 30. August 1977 über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen der Schulversuche im berufsbildenden Schulwesen und zur Sonderschule, BGBl. Nr. 484/1977, gebührenden besonderen Vergütungen.

Von den Nebengebühren, die für Zeiträume bezogen werden, in denen die Wochendienstzeit oder die Lehrverpflichtung nach den §§ 50 a oder 50 b BDG 1979, BGBl. Nr. 333, herabgesetzt gewesen ist, begründen die unter Z 1, 3 (soweit es sich um Sonn- und Feiertagsvergütungen handelt), 4, 5, 9, 10 und 12 angeführten Nebengebühren nur insoweit den Anspruch auf eine Nebengebührentzulage zum Ruhegenuß, als sie für Dienstleistungen gebühren, mit denen die volle Wochendienstleistung überschritten worden ist.

neu

Schulversuchen, BGBl. Nr. 104/1976, gebührenden besonderen Vergütungen,

12. die auf Grund des Art. II der 30. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 318/1977, nach § 2 Z 1 lit. a, Z 2 lit. a und Z 3, § 3 und § 4 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 30. August 1977 über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen der Schulversuche im berufsbildenden Schulwesen und zur Sonderschule, BGBl. Nr. 484/1977, gebührenden besonderen Vergütungen.

- (1 a) Von den Nebengebühren, die für Zeiträume bezogen werden, in denen
 1. die Wochendienstzeit oder die Lehrverpflichtung nach den §§ 50 a oder 50 b BDG 1979, BGBl. Nr. 333, auf die Hälfte herabgesetzt gewesen ist oder
 2. eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch genommen worden ist,

begründen die unter Abs. 1 Z 1, 3 (soweit es sich um Sonn- und Feiertagsvergütungen handelt), 4, 5, 9, 10 und 12 angeführten Nebengebühren nur insoweit den Anspruch auf eine Nebengebührentzulage zum Ruhegenuß, als sie für Dienstleistungen gebühren, mit denen die volle Wochendienstleistung überschritten worden ist.

LDG 1984

Art. V Z 1:

§ 40. (4) Der Landeslehrer, dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 44 a oder 44 b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist, darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist — abgesehen von den Fällen des Abs. 2 — zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit widerstreitet.

§ 40. (4) Der Landeslehrer,

1. dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 44 a oder 44 b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
2. der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt oder
3. der sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes nach § 58 a befindet,

darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist — abgesehen von den Fällen des Abs. 2 — zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der nach den Z 1 bis 3 getroffenen Maßnahme widerstreitet.

alt

Art. V Z 2:

Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte

§ 44 a. (1) Die Lehrverpflichtung des Landeslehrers kann auf seinen Antrag auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn dies zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger notwendig ist und wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Lehrverpflichtung darf — ausgenommen im Falle des § 44 e Abs. 2 — nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres herabgesetzt werden.

(2) Die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung endet jedoch unbeschadet des § 44 e mit Ablauf des Schuljahres, in dem die im Abs. 1 festgelegte Frist abläuft; dies gilt nicht für solche Zeiträume, an die ohne Unterbrechung ein weiterer Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 44 a oder 44 b anschließt.

(3) Für einen Landeslehrer dürfen die Zeiträume der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach Abs. 1 insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Zeiträume, um die infolge der Anwendung des Abs. 2 Jahresfristen überschritten werden, sind auf diesen Gesamtzeitraum anzurechnen. Soweit es die Einhaltung des Abs. 2 erfordert, ist eine Überschreitung dieses Gesamtzeitraumes um höchstens ein Jahr zulässig.

(4) Nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Landeslehrer in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Schwiegereltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Landeslehrer in Lebensgemeinschaft lebt.

- (5) Die Lehrverpflichtung darf nicht herabgesetzt werden, wenn
1. sich der Landeslehrer in den vorangegangenen fünf Jahren nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule befunden hat,
 2. der Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach der Vollendung des 55. Lebensjahres des Landeslehrers enden würde oder
 3. der Landeslehrer infolge der Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen

neu

Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte

§ 44 a. (1) Die Lehrverpflichtung des Landeslehrers kann auf seinen Antrag auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn

1. dies zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger notwendig ist und
2. wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Landeslehrer in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Schwiegereltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Landeslehrer in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) Die Lehrverpflichtung darf — ausgenommen im Falle des § 44 e Abs. 3 — nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres herabgesetzt werden.

(4) Die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung endet jedoch unbeschadet des § 44 e mit Ablauf des Schuljahres, in dem die im Abs. 3 festgelegte Frist abläuft. Dies gilt nicht für solche Zeiträume, an die ohne Unterbrechung ein weiterer Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 44 a oder 44 b anschließt.

(5) Für einen Landeslehrer dürfen die Zeiträume der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach Abs. 1 insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Zeiträume, um die infolge der Anwendung des Abs. 4 Jahresfristen überschritten werden, sind auf diesen Gesamtzeitraum anzurechnen. Soweit es die Einhaltung des Abs. 4 erfordert, ist eine Überschreitung dieses Gesamtzeitraumes um höchstens ein Jahr zulässig.

- (6) Die Lehrverpflichtung darf nicht herabgesetzt werden, wenn
1. sich der Landeslehrer in den vorangegangenen fünf Jahren nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule befunden hat,
 2. der Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach der Vollendung des 55. Lebensjahres des Landeslehrers enden würde oder
 3. der Landeslehrer infolge der Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen

40

101 der Beilagen

a l t

Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

§ 44 b. (1) Die Lehrverpflichtung des vollbeschäftigten Landeslehrers ist auf seinen Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Landeslehrers angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommt, auf die Hälfte herabzusetzen. Diese Herabsetzung der Lehrverpflichtung wird mit dem Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes wirksam und endet mit dem Ablauf von drei Jahren nach der Geburt des Kindes.

(2) Auf Antrag des Landeslehrers kann die Dauer der Herabsetzung der Lehrverpflichtung höchstens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Geburt des Kindes verlängert werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. § 44 a Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden.

(3) Der Landeslehrer hat den Antrag auf Herabsetzung der Lehrverpflichtung spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(4) Die Zeiträume einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach Abs. 2 dürfen für den Landeslehrer insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen. Diese Zeiträume sind auf den im § 44 a Abs. 3 angeführten Gesamtzeitraum anzurechnen.

(5) § 44 a Abs. 2, 3 zweiter und dritter Satz und 5 Z 3 ist sinngemäß anzuwenden.

Art. V Z 3:

§ 44 e. (2) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach § 44 a oder nach § 44 b Abs. 2 verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der Wochendienstzeit gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung der Wochendienstzeit nur ungeteilt in Anspruch genommen werden.

(3) Eine Anwendung des Abs. 1 ist in den letzten vier Monaten des Schuljahres ausgeschlossen.

n e u

Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

§ 44 b. (1) Die Lehrverpflichtung des vollbeschäftigten Landeslehrers ist auf seinen Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Landeslehrers angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommt, auf die Hälfte herabzusetzen.

(2) Die Lehrverpflichtung darf aus diesem Anlaß — ausgenommen im Falle des § 44 e Abs. 3 — nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres oder bis zum Schuleintritt des Kindes herabgesetzt werden. Die Herabsetzung nach Abs. 1 endet spätestens mit dem Schuleintritt des Kindes.

- (3) Diese Herabsetzung der Lehrverpflichtung ist nur zulässig, wenn
1. das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat und noch nicht schulpflichtig ist,
 2. das Kind dem Haushalt des Landeslehrers angehört und
 3. der Landeslehrer das Kind überwiegend selbst betreuen will.

(4) Der Landeslehrer hat den Antrag auf Herabsetzung der Lehrverpflichtung spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(5) Die Zeiträume der Herabsetzung der Wochendienstzeit gemäß Abs. 1 zur Pflege von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, dürfen für einen Landeslehrer insgesamt vier Jahre nicht übersteigen.

(6) § 44 a Abs. 4 und 6 Z 3 ist anzuwenden.

§ 44 e. (2) Die Dienstbehörde hat auf Antrag des Landeslehrers die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 44 a oder 44 b zu verfügen, wenn der Landeslehrer eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

(3) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach § 44 a oder nach § 44 b Abs. 5 verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der Lehrverpflichtung

alt

Art. V Z 4:

Behandlung von Bruchteilen bei der Feststellung der Lehrverpflichtung

§ 47. Ergeben sich bei der Ermittlung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung nach den §§ 44 bis 46 und 48 bis 53 zuletzt nicht volle Wochenstunden, so ist ein Bruchteil bis einschließlich einer halben Wochenstunde auf die nächstniedrigere volle Wochenstunde abzurunden und ein Bruchteil von mehr als einer halben Wochenstunde auf die nächsthöhere volle Wochenstunde aufzurunden.

Art. V Z 6:

§ 115. (7) Die Abs. 1 bis 6 sind auf Landeslehrer, deren Lehrverpflichtung nach den §§ 44 a oder 44 b herabgesetzt ist, nicht anzuwenden.

Art. VI Z 1:

§ 40. (4) Der Lehrer, dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist, darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist — abgesehen von den Fällen des Abs. 2 — zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit widerstreitet.

neu

gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung der Lehrverpflichtung nur ungeteilt in Anspruch genommen werden.

(4) Eine Anwendung des Abs. 1 ist in den letzten vier Monaten des Schuljahres ausgeschlossen.

Behandlung von Bruchteilen bei der Feststellung der Lehrverpflichtung

§ 47. Ergeben sich bei der Ermittlung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung

1. nach den §§ 44 bis 46 und 48 bis 53 oder
2. bei einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG

zuletzt nicht volle Wochenstunden, so ist ein Bruchteil bis einschließlich einer halben Wochenstunde auf die nächstniedrigere volle Wochenstunde abzurunden und ein Bruchteil von mehr als einer halben Wochenstunde auf die nächsthöhere volle Wochenstunde aufzurunden.

§ 115. (7) Die Abs. 1 bis 6 sind auf Landeslehrer,

1. deren Lehrverpflichtung nach den §§ 44 a oder 44 b herabgesetzt ist oder
2. die eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nehmen,

nicht anzuwenden.

LLDG 1985

§ 40. (4) Der Lehrer,

1. dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
2. der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt oder
3. der sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes nach § 65 a befindet,

darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist — abgesehen von den

42

101 der Beilagen

alt

Art. VI Z 2:

Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte

§ 45. (1) Die Lehrverpflichtung des Lehrers kann auf seinen Antrag auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn dies zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger notwendig ist und wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Lehrverpflichtung darf — ausgenommen im Falle des § 49 Abs. 2 — nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres herabgesetzt werden.

(2) Die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung endet jedoch unbeschadet des § 49 mit Ablauf des Schuljahres, in dem die im Abs. 1 festgelegte Frist abläuft; dies gilt nicht für solche Zeiträume, an die ohne Unterbrechung ein weiterer Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 anschließt.

(3) Für einen Lehrer dürfen die Zeiträume der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach Abs. 1 insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Zeiträume, um die infolge der Anwendung des Abs. 2 Jahresfristen überschritten werden, sind auf diesen Gesamtzeitraum anzurechnen. Soweit es die Einhaltung des Abs. 2 erfordert, ist eine Überschreitung dieses Gesamtzeitraumes um höchstens ein Jahr zulässig.

(4) Nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Lehrer in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Schwiegereltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Lehrer in Lebensgemeinschaft lebt.

(5) Die Lehrverpflichtung darf nicht herabgesetzt werden, wenn

1. sich der Lehrer in den vorangegangenen fünf Jahren nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule befunden hat,
2. der Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach der Vollendung des 55. Lebensjahres des Lehrers enden würde oder

neu

Fällen des Abs. 2 — zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der nach den Z 1 bis 3 getroffenen Maßnahme widerstreitet.

Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte

§ 45. (1) Die Lehrverpflichtung des Lehrers kann auf seinen Antrag auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn

1. dies zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger notwendig ist und
2. wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Lehrer in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Schwiegereltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Lehrer in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) Die Lehrverpflichtung darf — ausgenommen im Falle des § 49 Abs. 3 — nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres herabgesetzt werden.

(4) Die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung endet jedoch unbeschadet des § 49 mit Ablauf des Schuljahres, in dem die im Abs. 3 festgelegte Frist abläuft. Dies gilt nicht für solche Zeiträume, an die ohne Unterbrechung ein weiterer Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 anschließt.

(5) Für einen Lehrer dürfen die Zeiträume der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach Abs. 1 insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Zeiträume, um die infolge der Anwendung des Abs. 4 Jahresfristen überschritten werden, sind auf diesen Gesamtzeitraum anzurechnen. Soweit es die Einhaltung des Abs. 4 erfordert, ist eine Überschreitung dieses Gesamtzeitraumes um höchstens ein Jahr zulässig.

(6) Die Lehrverpflichtung darf nicht herabgesetzt werden, wenn

1. sich der Lehrer in den vorangegangenen fünf Jahren nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule befunden hat,
2. der Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach der Vollendung des 55. Lebensjahres des Lehrers enden würde oder

alt

3. der Lehrer infolge der Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

§ 46. (1) Die Lehrverpflichtung des vollbeschäftigten Lehrers ist auf seinen Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
 2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
 3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Lehrers angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommt,
- auf die Hälfte herabzusetzen. Diese Herabsetzung der Lehrverpflichtung wird mit dem Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes wirksam und endet mit dem Ablauf von drei Jahren nach der Geburt des Kindes.

(2) Auf Antrag des Lehrers kann die Dauer der Herabsetzung der Lehrverpflichtung höchstens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Geburt des Kindes verlängert werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. § 45 Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden.

(3) Der Lehrer hat den Antrag auf Herabsetzung der Lehrverpflichtung spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(4) Die Zeiträume einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach Abs. 2 dürfen für den Lehrer insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen. Diese Zeiträume sind auf den im § 45 Abs. 3 angeführten Gesamtzeitraum anzurechnen.

(5) § 45 Abs. 2, 3 zweiter Satz und dritter Satz und 5 Z 3 ist sinngemäß anzuwenden.

Art. VI Z 3:

§ 49. (2) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach § 45 oder nach § 46 Abs. 2 verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der Wochendienstzeit gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung der Wochendienstzeit nur ungeteilt in Anspruch genommen werden.

(3) Eine Anwendung des Abs. 1 ist in den letzten vier Monaten des Schuljahres ausgeschlossen.

neu

3. der Lehrer infolge der Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

§ 46. (1) Die Lehrverpflichtung des vollbeschäftigten Lehrers ist auf seinen Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
 2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
 3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Lehrers angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommt,
- auf die Hälfte herabzusetzen.

(2) Die Lehrverpflichtung darf aus diesem Anlaß — ausgenommen im Falle des § 49 Abs. 3 — nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres oder bis zum Schuleintritt des Kindes herabgesetzt werden. Die Herabsetzung nach Abs. 1 endet spätestens mit dem Schuleintritt des Kindes.

- (3) Diese Herabsetzung der Lehrverpflichtung ist nur zulässig, wenn
1. das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat und noch nicht schulpflichtig ist,
 2. das Kind dem Haushalt des Lehrers angehört und
 3. der Lehrer das Kind überwiegend selbst betreuen will.

(4) Der Lehrer hat den Antrag auf Herabsetzung der Lehrverpflichtung spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(5) Die Zeiträume der Herabsetzung der Wochendienstzeit gemäß Abs. 1 zur Pflege von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, dürfen für einen Lehrer insgesamt vier Jahre nicht übersteigen.

(6) § 45 Abs. 4 und 6 Z 3 ist anzuwenden.

§ 49. (2) Die Dienstbehörde hat auf Antrag des Lehrers die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 zu verfügen, wenn der Lehrer eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

(3) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach § 45 oder nach § 46 Abs. 5 verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der Lehrverpflichtung gewahrt.

44

101 der Beilagen

alt

Art. VI Z 4:

§ 121. (7) Die Abs. 1 bis 6 sind auf Lehrer, deren Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 herabgesetzt ist, nicht anzuwenden.

neu

Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung der Lehrverpflichtung nur ungeteilt in Anspruch genommen werden.

(4) Eine Anwendung des Abs. 1 ist in den letzten vier Monaten des Schuljahres ausgeschlossen.

§ 121. (7) Die Abs. 1 bis 6 sind auf Lehrer,
1. deren Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 herabgesetzt ist oder
2. die eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nehmen,
nicht anzuwenden.

Bundesforste-Dienstordnung 1986

Art. VII Z 1:

§ 17. (3) Der Bedienstete, der sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes gemäß § 56 a befindet, darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die Generaldirektion dies genehmigt. Die Genehmigung ist zu versagen

1. in den Fällen des Abs. 1 oder
2. wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der Pflege des behinderten Kindes widerstreitet.

§ 17. (3) Der Bedienstete,
1. der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt oder
2. der sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes nach § 56 a befindet,

darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die Generaldirektion dies genehmigt. Die Genehmigung ist in den Fällen des Abs. 1 sowie dann zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der nach den Z 1 und 2 getroffenen Maßnahme widerstreitet.

Eltern-Karenzurlaubsgesetz

Art. IX:

Sonderbestimmungen für Bedienstete des öffentlichen Dienstes

§ 10. (1) Für Bedienstete, die in einem
1. Dienstverhältnis zum Bund,
2. in § 1 Abs. 1 Z 4 angeführten Dienstverhältnis,

Sonderbestimmungen für Bedienstete des öffentlichen Dienstes

§ 10. (1) Für Bedienstete, die in einem
1. Dienstverhältnis zum Bund,
2. in § 1 Abs. 1 Z 4 angeführten Dienstverhältnis,

101 der Beilagen

45

alt

3. Dienstverhältnis gemäß § 1 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, stehen, gelten die Abweichungen der Abs. 2 bis 7.

(2) § 2 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

(3) § 3 Abs. 5 ist nicht anzuwenden. Wird der gemeinsame Haushalt des Vaters mit dem Kind aufgehoben oder die überwiegende Betreuung des Kindes durch den Vater beendet, so endet der Karenzurlaub nach diesem Bundesgesetz. Der Bedienstete gilt ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende des ursprünglich nach diesem Bundesgesetz gewährten Karenzurlaubes als gegen Entfall der Bezüge im Sinne der dienstrechtlichen Vorschriften beurlaubt. Wenn es der Dienstgeber jedoch begehrt, hat der Bedienstete vorzeitig den Dienst anzutreten.

(4) Soweit § 5, § 6 Abs. 1, § 8 und § 9 an die Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung anknüpfen, ist darunter

1. bei Bundesbeamten, für die § 50 b BDG 1979, BGBl. Nr. 333, gilt, statt des Wortes „Teilzeitbeschäftigung“ die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte gemäß § 50 b Abs. 1 und 3 bis 5 BDG 1979,
2. bei Landeslehrern, für die § 44 b LDG 1984, BGBl. Nr. 302, gilt, statt des Wortes „Teilzeitbeschäftigung“ die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte gemäß § 44 b Abs. 1 und 3 bis 5 LDG 1984,
3. bei land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern, für die § 46 LLDG 1985, BGBl. Nr. 296, gilt, statt des Wortes „Teilzeitbeschäftigung“ die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte gemäß § 46 Abs. 1 und 3 bis 5 LLDG 1985

zu verstehen.

(5) § 6 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Zitates „§ 3 Abs. 5“ das Zitat „§ 10 Abs. 3 zweiter Satz“ tritt.

(6) Statt § 6 Abs. 4 sind die §§ 20 bis 23 MSchG anzuwenden.

(7) § 8 ist

1. auf Bundesbeamte, Landeslehrer (§ 1 LDG 1984) und land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer (§ 1 LLDG 1985) nicht anzuwenden,
2. auf die übrigen von Abs. 1 erfaßten Bediensteten mit der Maßgabe anzuwenden, daß
 - a) eine Teilzeitbeschäftigung jedenfalls nicht zulässig ist, wenn der Bedienstete infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem

neu

3. Dienstverhältnis gemäß § 1 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, stehen, gelten die Abweichungen der folgenden Absätze.

(2) § 2 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

(3) § 3 Abs. 5 ist nicht anzuwenden. Wird der gemeinsame Haushalt des Vaters mit dem Kind aufgehoben oder die überwiegende Betreuung des Kindes durch den Vater beendet, so endet der Karenzurlaub nach diesem Bundesgesetz. Der Bedienstete gilt ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende des ursprünglich nach diesem Bundesgesetz gewährten Karenzurlaubes als gegen Entfall der Bezüge im Sinne der dienstrechtlichen Vorschriften beurlaubt. Wenn es der Dienstgeber jedoch begehrt, hat der Bedienstete vorzeitig den Dienst anzutreten.

(4) § 6 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Zitates „§ 3 Abs. 5“ das Zitat „§ 10 Abs. 3 zweiter Satz“ tritt.

(5) Statt § 6 Abs. 4 sind die §§ 20 bis 23 MSchG anzuwenden.

(6) § 8 ist auf Richter, auf Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren, auf Lehrer, die eine im § 8 Abs. 1 BDG 1979, BGBl. Nr. 333, im § 55 Abs. 4 oder 5 LDG 1984, BGBl. Nr. 302, oder im § 56 LLDG 1985, BGBl. Nr. 296, angeführte Leitungsfunktion ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, auf Klassenlehrer und auf Beamte des Schulaufsichtsdienstes nicht anzuwenden.

(7) § 8 Abs. 1, 7 und 10 letzter Satz ist auf Bundesbeamte, Landeslehrer (§ 1 LDG 1984) und land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer (§ 1 LLDG 1985) nicht anzuwenden. Die übrigen Bestimmungen des § 8 sind auf diese Beamten mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Eine Teilzeitbeschäftigung ist nur im Ausmaß der halben regelmäßigen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) zulässig.
2. Eine Teilzeitbeschäftigung darf von der Dienstbehörde nur dann abgelehnt werden, wenn der Beamte infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.
3. Die Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz gelten auch während eines Rechtsmittelverfahrens betreffend die Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung.
4. Im § 8 Abs. 10 sind die Verweisungen auf die §§ 10 Abs. 3 bis 7, 12 Abs. 1 und 13 MSchG mit den Änderungen anzuwenden, die sich aus den §§ 20 bis

46

101 der Beilagen

alt

- anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte, und
- b) im Abs. 10 an die Stelle der Verweisungen auf § 10 Abs. 3 bis 7, 12 Abs. 1 und 13 MSchG die entsprechenden Verweisungen auf die §§ 20 bis 22 MSchG treten.

neu

- 22 MSchG ergeben.
5. Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Beamte Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten, insbesondere auf die Gründe, die zur Teilzeitbeschäftigung geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.
6. Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Beamten die vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung verfügen, wenn
- a) der Grund für die Teilzeitbeschäftigung weggefallen ist,
 - b) das Ausschöpfen der ursprünglich verfügbaren Dauer der Teilzeitbeschäftigung für den Beamten eine Härte bedeuten würde und
 - c) keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.
7. Auf Landeslehrer, die Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen, ist § 44 c Abs. 2 LDG 1984 anzuwenden.

(8) Lassen bei den im Abs. 7 angeführten Beamten die besonderen Umstände des Dienstes eine genaue Einhaltung der halben Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) nicht zu, so kann sie soweit überschritten werden, als es nötig ist, um ihre Unterschreitung zu vermeiden. Ansonsten kann ein im Abs. 7 angeführter Beamter über das Ausmaß seiner Teilzeitbeschäftigung hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter, dessen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht. Die Zeit einer solchen zusätzlichen Dienstleistung ist entweder durch Freizeit auszugleichen oder nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Bei Lehrern ist ein solcher Freizeitausgleich unzulässig.

- (9) § 8 ist auf die übrigen von Abs. 6 und 7 nicht erfaßten Bediensteten mit der Maßgabe anzuwenden, daß
1. eine Teilzeitbeschäftigung jedenfalls nicht zulässig ist, wenn der Bedienstete infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte, und
 2. im § 8 Abs. 10 die Verweisungen auf die §§ 10 Abs. 3 bis 7, 12 Abs. 1 und 13 MSchG mit den Änderungen anzuwenden sind, die sich aus den §§ 20 bis 22 MSchG ergeben.

alt

neu

48

(10) Ansprüche nach § 8 haben nur Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern, wenn das Kind nach dem 30. Juni 1990 geboren wurde. Für Kinder, die in der Zeit zwischen 30. Juni 1990 und 1. Juli 1991 geboren worden sind, kann der Beamte den Antrag auf Teilzeitbeschäftigung auch nach Ablauf der im § 8 Abs. 6 angeführten Frist stellen.

Mutterschutzgesetz 1979

Art. X:

§ 23. (3) Soweit die §§ 15 b bis 15 d an die Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung anknüpfen, ist darunter

1. bei Bundesbeamten, für die § 50 b BDG 1979, BGBl. Nr. 333, gilt, statt des Wortes „Teilzeitbeschäftigung“ die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte gemäß § 50 b Abs. 1 und 3 bis 5 BDG 1979,
2. bei Landeslehrern, für die § 44 b LDG 1984, BGBl. Nr. 302, gilt, statt des Wortes „Teilzeitbeschäftigung“ die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte gemäß § 44 b Abs. 1 und 3 bis 5 LDG 1984,
3. bei land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern, für die § 46 LLDG 1985, BGBl. Nr. 296, gilt, statt des Wortes „Teilzeitbeschäftigung“ die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte gemäß § 46 Abs. 1 und 3 bis 5 LLDG 1985

zu verstehen.

(4) § 15 c ist

1. auf Bundesbeamte, Landeslehrer (§ 1 LDG 1984) und land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer (§ 1 LLDG 1985) nicht anzuwenden,
2. auf die übrigen vom § 18 erfaßten Bediensteten mit der Maßgabe anzuwenden, daß
 - a) eine Teilzeitbeschäftigung jedenfalls nicht zulässig ist, wenn die Bedienstete infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen ihres bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen ihrer dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte, und
 - b) im Abs. 10 die Verweisung auf die §§ 10 und 12 mit den Änderungen anzuwenden ist, die sich aus den §§ 20 bis 22 ergeben.

§ 23. (3) § 15 c ist auf Richter, auf Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren, auf Lehrer, die eine im § 8 Abs. 1 BDG 1979, BGBl. Nr. 333, im § 55 Abs. 4 oder 5 LDG 1984, BGBl. Nr. 302, oder im § 56 LLDG 1985, BGBl. Nr. 296, angeführte Leitungsfunktion ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, auf Klassenlehrer und auf Beamte des Schulaufsichtsdienstes nicht anzuwenden.

(4) § 15 c Abs. 1, 7 und 10 letzter Satz ist auf Bundesbeamte, Landeslehrer (§ 1 LDG 1984) und land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer (§ 1 LLDG 1985) nicht anzuwenden. Die übrigen Bestimmungen des § 15 c sind auf diese Beamten mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Eine Teilzeitbeschäftigung ist nur im Ausmaß der halben regelmäßigen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) zulässig.
2. Eine Teilzeitbeschäftigung darf von der Dienstbehörde nur dann abgelehnt werden, wenn der Beamte infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.
3. Die Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz gelten auch während eines Rechtsmittelverfahrens betreffend die Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung.

101 der Beilagen

alt

neu

4. Im § 15 c Abs. 10 ist die Verweisung auf die §§ 10 und 12 mit den Änderungen anzuwenden, die sich aus den §§ 20 bis 22 ergeben.
5. Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Beamte Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten, insbesondere auf die Gründe, die zur Teilzeitbeschäftigung geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.
6. Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Beamten die vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung verfügen, wenn
 - a) der Grund für die Teilzeitbeschäftigung weggefallen ist,
 - b) das Ausschöpfen der ursprünglich verfügten Dauer der Teilzeitbeschäftigung für den Beamten eine Härte bedeuten würde und
 - c) keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.
7. Auf Landeslehrer, die Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen, ist § 44 c Abs. 2 LDG 1984 anzuwenden.

(5) Lassen bei den im Abs. 4 angeführten Beamten die besonderen Umstände des Dienstes eine genaue Einhaltung der halben Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) nicht zu, so kann sie soweit überschritten werden, als es nötig ist, um ihre Unterschreitung zu vermeiden. Ansonsten kann ein im Abs. 4 angeführter Beamter über das Ausmaß seiner Teilzeitbeschäftigung hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter, dessen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht. Die Zeit einer solchen zusätzlichen Dienstleistung ist entweder durch Freizeit auszugleichen oder nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Bei Lehrern ist ein solcher Freizeitausgleich unzulässig.

(6) § 15 c ist auf die übrigen von Abs. 3 und 4 nicht erfaßten Bediensteten mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. eine Teilzeitbeschäftigung jedenfalls nicht zulässig ist, wenn der Bedienstete infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte, und
2. im § 15 c Abs. 10 die Verweisung auf die §§ 10 und 12 mit den Änderungen anzuwenden ist, die sich aus den §§ 20 bis 22 ergeben.

alt

neu

(7) Ansprüche nach § 15 c haben nur Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern, wenn das Kind nach dem 30. Juni 1990 geboren wurde. Für Kinder, die in der Zeit zwischen 30. Juni 1990 und 1. Juli 1991 geboren worden sind, kann der Beamte den Antrag auf Teilzeitbeschäftigung auch nach Ablauf der im § 15 c Abs. 6 angeführten Frist stellen.

Karenzurlaubsgesetz

Art. XI Z 1 bis 4:

§ 11 c. (2) Nimmt jeweils nur ein Elternteil nach dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder § 8 EKUG oder nach § 50 b Abs. 1 und 3 bis 5 BDG 1979, BGBl. Nr. 333, oder nach einer anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift in Anspruch, so gebührt diesem auf Antrag das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung (Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte) höchstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld gemäß § 3 Abs. 1 bis 2 a vermindert sich um den Hundertsatz der Teilzeitbeschäftigung (Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte), gemessen an der wöchentlichen Normalarbeitszeit. Höchstens gebühren 50 vH des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 bis 2 a.

(3) Nehmen beide Elternteile nebeneinander eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Abs. 2 auf, so gebührt, wenn dieses Bundesgesetz

1. nur auf einen Elternteil anzuwenden ist, diesem Elternteil,
2. auf beide Elternteile anzuwenden ist, beiden Elternteilen

auf Antrag das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung (Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte) höchstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld gemäß § 3 Abs. 1 bis 2 a vermindert sich für jeden Elternteil um den Hundertsatz seiner Teilzeitbeschäftigung (Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte), gemessen an der wöchentlichen Normalarbeitszeit. Höchstens gebühren jedem Elternteil 50 vH des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 bis 2 a. Durch Z 1 wird ein allfälliger Anspruch des anderen Elternteiles auf Karenzurlaubsgeld nach einer anderen österreichischen Rechtsvorschrift nicht berührt.

§ 11 c. (2) Nimmt jeweils nur ein Elternteil nach dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder § 8 EKUG oder nach einer anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift in Anspruch, so gebührt diesem, wenn dieses Bundesgesetz auf ihn anzuwenden ist, auf Antrag das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung höchstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld gemäß § 3 Abs. 1 bis 2 a vermindert sich um den Prozentsatz der Teilzeitbeschäftigung, gemessen an der wöchentlichen Normalarbeitszeit. Höchstens gebühren 50% des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 bis 2 a.

(3) Nehmen beide Elternteile nebeneinander eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Abs. 2 auf, so gebührt, wenn dieses Bundesgesetz

1. nur auf einen Elternteil anzuwenden ist, diesem Elternteil,
 2. auf beide Elternteile anzuwenden ist, beiden Elternteilen
- auf Antrag das Karenzurlaubsgeld nach diesem Bundesgesetz für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung höchstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld gemäß § 3 Abs. 1 bis 2 a vermindert sich für jeden Elternteil um den Prozentsatz seiner Teilzeitbeschäftigung, gemessen an der wöchentlichen Normalarbeitszeit. Höchstens gebühren jedem Elternteil 50% des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 bis 2 a.

(4) Das Karenzurlaubsgeld wegen Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 2 und 3 gebührt jedoch nicht für Zeiträume, für die der andere Elternteil das volle Karenzurlaubsgeld nach diesem Bundesgesetz oder anderen österreichischen Rechtsvorschriften bezieht.

alt

(4) Ist ein Elternteil verhindert, das Kind selbst zu betreuen, und nimmt der andere Elternteil nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG oder nach einer gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch oder verlängert er diese längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, so gilt Abs. 2 sinngemäß.

(5) Wird im Falle des Abs. 3 oder in einem gleichgelagerten, in einer gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift geregelten Fall die Teilzeitbeschäftigung (Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte) eines Elternteiles beendet und nimmt dieser Elternteil den Bezug oder Fortbezug des vollen Karenzurlaubsgeldes nach einer österreichischen Rechtsvorschrift in Anspruch, so gebührt dem anderen Elternteil ab diesem Zeitpunkt kein Karenzurlaubsgeld wegen Teilzeitbeschäftigung.

(6) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht nicht für Zeiträume, für die der jeweilige Elternteil

1. Entgelt aus einem anderen Dienstverhältnis bezieht,
2. selbständig erwerbstätig ist oder,
3. ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder tätig ist

und das Entgelt monatlich 60 vH des in § 3 Abs. 1 lit. a angeführten Betrages übersteigt.

(7) Der in den Abs. 1 bis 6 angeführte Begriff „Elternteil“ umfaßt im Bedarfsfall auch die Begriffe „Adoptivelternteil“ und „Pflegeelternteil“.

(8) § 2 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2, 5 und 8 und die §§ 6 bis 10 sind auf den Bezug des verminderten Karenzurlaubsgeldes nach den Abs. 1 bis 7 anzuwenden.

neu

(5) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht nicht für Zeiträume, für die der jeweilige Elternteil

1. Entgelt aus einem anderen Dienstverhältnis bezieht,
2. selbständig erwerbstätig ist oder,
3. ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder tätig ist

und das Entgelt monatlich 60 vH des in § 3 Abs. 1 lit. a angeführten Betrages übersteigt.

(6) Der in den Abs. 1 bis 5 angeführte Begriff „Elternteil“ umfaßt im Bedarfsfall auch die Begriffe „Adoptivelternteil“ und „Pflegeelternteil“.

(7) § 2 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2, 5 und 8 und die §§ 6 bis 10 sind auf den Bezug des verminderten Karenzurlaubsgeldes nach den Abs. 1 bis 6 anzuwenden.

Arbeitslosenversicherungsgesetz

Art. XII:

§ 31 a. (9) Bei der Beurteilung gemäß Abs. 4, ob nebeneinander eine Teilzeitbeschäftigung aufgenommen wurde, gilt die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte gemäß § 50 b Abs. 1 und 3 bis 5 BDG 1979, BGBl. Nr. 333, in der jeweils geltenden Fassung oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften als Teilzeitbeschäftigung.

alt

neu

52

Reisegebührenvorschrift

Art. XIII Z 5:

Vertragsbedienstete

§ 74. Die Bestimmungen des I., II. und IV. Hauptstückes sind auf die Vertragsbediensteten des Bundes (§ 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948) mit der Abweichung sinngemäß anzuwenden, daß die Vertragsbediensteten in folgende Gebührenstufen eingereiht werden:

Gebühren- stufe	Personenkreis
1	Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I der Entlohnungsgruppe e, der Entlohnungsgruppe d bis Entlohnungsstufe 15 einschließlich, der Entlohnungsgruppe c bis Entlohnungsstufe 11 einschließlich; Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II der Entlohnungsgruppen p 5 und p 4 sowie der Entlohnungsgruppen p 3 bis p 1 bis Entlohnungsstufe 15 einschließlich; Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe l 3 bis Entlohnungsstufe 7 einschließlich; Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppe l 3.
2	Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I der Entlohnungsgruppe d ab der Entlohnungsstufe 16, der Entlohnungsgruppe c ab der Entlohnungsstufe 12 und der Entlohnungsgruppe b bis Entlohnungsstufe 9 einschließlich; Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II der Entlohnungsgruppen p 3 bis p 1 ab der Entlohnungsstufe 16; Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe l 3 in den Entlohnungsstufen 8 bis 11 einschließlich, der Entlohnungsgruppen l 2b 1 bis Entlohnungsstufe 7 einschließlich, der Entlohnungsgruppen l 2b 2, l 2b 3 und l 2a 1 bis Entlohnungsstufe 5 einschließlich und der Entlohnungsgruppe l 2a 2 bis Entlohnungsstufe 4 einschließlich; Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppen l 2a und l 2b.

Vertragsbedienstete

§ 74. Dieses Bundesgesetz ist auch auf die Vertragsbediensteten nach § 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 anzuwenden. Die Vertragsbediensteten werden jedoch in folgende Gebührenstufen eingereiht:

1. in die Gebührenstufe 1:
 - a) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I der Entlohnungsgruppe e, der Entlohnungsgruppe d bis Entlohnungsstufe 15 einschließlich, der Entlohnungsgruppe c bis Entlohnungsstufe 11 einschließlich,
 - b) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II der Entlohnungsgruppen p 5 und p 4 sowie der Entlohnungsgruppen p 3 bis p 1 bis Entlohnungsstufe 15 einschließlich,
 - c) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe l 3 bis Entlohnungsstufe 7 einschließlich,
 - d) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppe l 3,
 - e) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas K der Entlohnungsgruppe k 6 bis Entlohnungsstufe 14 einschließlich und der Entlohnungsgruppen k 5, k 4 und k 3 bis Entlohnungsstufe 9 einschließlich,
2. in die Gebührenstufe 2:
 - a) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I der Entlohnungsgruppe d ab der Entlohnungsstufe 16, der Entlohnungsgruppe c ab der Entlohnungsstufe 12 und der Entlohnungsgruppe b bis Entlohnungsstufe 9 einschließlich,
 - b) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II der Entlohnungsgruppen p 3 bis p 1 ab der Entlohnungsstufe 16,
 - c) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe l 3 in den Entlohnungsstufen 8 bis 11 einschließlich, der Entlohnungsgruppe l 2b 1 bis Entlohnungsstufe 7 einschließlich, der Entlohnungsgruppen l 2b 2, l 2b 3 und l 2a 1 bis Entlohnungsstufe 5 einschließlich und der Entlohnungsgruppe l 2a 2 bis Entlohnungsstufe 4 einschließlich,
 - d) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppen l 2a und l 2b,

101 der Beilagen

alt

- 3 Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I der Entlohnungsgruppe b ab der Entlohnungsstufe 10 und der Entlohnungsgruppe a; Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe l 3 ab der Entlohnungsstufe 12, der Entlohnungsgruppe l 2b 1 ab der Entlohnungsstufe 8, der Entlohnungsgruppen l 2b 2, l 2b 3 und l 2a 1 ab der Entlohnungsstufe 6, der Entlohnungsgruppe l 2a 2 ab der Entlohnungsstufe 5 und der Entlohnungsgruppen l 1 und l pa; Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppen l 1 und l pa.

neu

- e) Studienassistenten (wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte) und Demonstratoren,
f) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas K der Entlohnungsgruppe k 6 ab der Entlohnungsstufe 15, der Entlohnungsgruppen k 5, k 4 und k 3 in den Entlohnungsstufen 10 bis 12 einschließlich und der Entlohnungsgruppen k 2 und k 1 bis Entlohnungsstufe 7 einschließlich,
3. in die Gebührenstufe 3:
a) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I der Entlohnungsgruppe b ab der Entlohnungsstufe 10 und der Entlohnungsgruppe a,
b) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe l 3 ab der Entlohnungsstufe 12, der Entlohnungsgruppe l 2b 1 ab der Entlohnungsstufe 8, der Entlohnungsgruppen l 2b 2, l 2b 3 und l 2a 1 ab der Entlohnungsstufe 6, der Entlohnungsgruppe l 2a 2 ab der Entlohnungsstufe 5 und der Entlohnungsgruppen l 1 und l pa,
c) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppen l 1 und l pa,
d) Vertragsassistenten,
e) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas K der Entlohnungsgruppen k 5, k 4 und k 3 ab der Entlohnungsstufe 13 und der Entlohnungsgruppen k 2 und k 1 ab der Entlohnungsstufe 8.

101 der Beilagen

53